

Die Wahrheit wird euch frei machen

**Rahmenordnung für die
katholische Kirche in Österreich**

Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen
gegen Missbrauch und Gewalt

Impressum

Österreichische Bischofskonferenz
1010 Wien, Wollzeile 2

Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit des Textes werden nicht die grammatikalischen Formen für beide Geschlechter verwendet. Personenbezogene Bezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen beiderlei Geschlechts.

Einleitung

Umgang mit Missbrauch und Gewalt in der Kirche

In den vergangenen Jahren gab es in allen Diözesen Österreichs mehrere Bemühungen und Initiativen im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauch und Gewalt in der Kirche. So wurden beispielsweise in allen Diözesen Ombudsstellen eingerichtet, die für Opfer von Missbrauch und Gewalt in der Kirche unabhängige Anlaufstellen sind.

Die intensive Kinder- und Jugendarbeit in kirchlichen Institutionen, insbesondere in den Pfarren, zeigt, dass den Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendpastoral berechtigtes Vertrauen entgegengebracht wird. Um dieses Vertrauen auch in Zukunft zu erhalten, setzt sich die Kirche in Österreich weiterhin intensiv für Prävention ein, leistet, wenn ein Missbrauch geschieht, rasche und effiziente Hilfe für das Opfer und zieht Konsequenzen für den Täter.

Im Frühjahr 2010 wurde die Kirche durch Bekanntwerden von Missbrauch und Gewalt in kirchlichen Einrichtungen herausgefordert, sich dieser Problematik erneut zu stellen.

Die Generalvikarekonferenz Österreichs erarbeitete zusammen mit Mitarbeitern aus den Ombudsstellen und den Diözesen einen Grundlagentext¹, dem die österreichischen Bischöfe bei der Frühjahrsversammlung 2010² volle Zustimmung gegeben haben. Die Bischöfe beauftragten daraufhin eine Projektgruppe³ mit der Ausarbeitung österreichweit gültiger Regelungen für den Umgang mit Missbrauch und Gewalt in der Kirche, wobei die in der Erzdiözese Wien gültigen Bestimmungen als Grundlage dienten.⁴

Bei einigen Arbeitstreffen von März bis Mai 2010 hat sich die Projektgruppe mit der gesamten Thematik umfassend auseinandergesetzt. In Kleingruppen und unter Beiziehung von Experten wurden mehrere Texte ausgearbeitet. Die Bischöfe, Generalvikare und Ordensoberen sowie Mitarbeiter der Ombudsstellen und weitere Fachleute wurden um Rückmeldung dazu gebeten. Ende Mai 2010 wurde die Endredaktion der vorliegenden Rahmenordnung durchgeführt. Im Juni 2010 haben die österreichischen Bischöfe dieser Ordnung zugestimmt und sie für die katholische Kirche in Österreich als verbindlich erklärt und die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften und die Vereinigung der

Frauenorden Österreichs eingeladen, die Bestimmungen für ihren Bereich anzunehmen.⁵

Mit dieser Rahmenordnung wird klargestellt, dass die Kirche jegliche Form von Missbrauch und Gewalt verurteilt und entschieden bekämpft. Mit den konkreten Bestimmungen und Vorgangsweisen wird unter anderem deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Missbrauch keineswegs ein „Kavaliersdelikt“ ist. In schweren erwiesenen Fällen ist er vielmehr ein Grund für die Beendigung des kirchlichen Dienstes.⁶

Die nun veröffentlichten Regelungen stellen einen wichtigen Beitrag dar, Missbrauch und Gewalt zu verhindern und im Anlassfall professionell und konsequent zu handeln. Dadurch möge die Glaubwürdigkeit der Kirche gestärkt werden.

Wesentlich ist, dass die nun erarbeitete und beschlossene Rahmenordnung durch konkrete Schritte in allen Einrichtungen der katholischen Kirche Österreichs umgesetzt wird. Dazu ermutigt uns auch Papst Benedikt XVI.: „Wir wollen alles tun, um solchen Missbrauch nicht wieder vorkommen zu lassen ... Wir sehen das Geschehene als Auftrag zur Reinigung an, der uns in die Zukunft begleitet ...“⁷

Der Heilige Geist möge die gesamte Umsetzung dieser Ordnung mit seinem Licht und seiner Klarheit leiten.

Mariazell, 21. Juni 2010

Gedenktag des hl. Aloisius von Gonzaga

+ Christoph Kard. Schönborn

Kardinal Christoph Schönborn

Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz

-
- 1 25. Februar 2010, Salzburg.
 - 2 Frühjahrsvollversammlung vom 1. bis 4. März 2010 in St. Pölten.
 - 3 Siehe Teil C Kapitel 7.
 - 4 Behelf: Verhinderung sexuellen Missbrauchs, Wien 2006.
 - 5 Sommervollversammlung vom 21. – 24. Juni 2010 in Mariazell; Vgl. zur Verbindlichkeit CIC cann 447 und 455.
 - 6 Darunter ist zu verstehen: die Beendigung der hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kirche gegebenenfalls bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand, aus einem Orden oder einer anderen kirchlichen Gemeinschaft.
 - 7 Aus der Predigt zum Abschluss des Priesterjahres, 11. Juni 2010.

Inhalt

Impressum	2
Einleitung	3
Inhalt	4
Gebet	6
Leitgedanken von Papst Benedikt XVI.	8
Teil A – Vorbemerkungen	11
1 Einzelthemen aus der laufenden Diskussion	12
1.1 Grundsätzliches zur Sexualität	12
2.2 Homosexualität und Missbrauch	12
1.3 Zölibat und Missbrauch	13
2 Nähe und Distanz	13
3 Sexueller Missbrauch und Gewalt	14
3.1 Das Wichtigste in Kürze	14
3.2 Begriffsbestimmungen	14
3.2.1 Physische Gewalt und Vernachlässigung ...	14
3.2.2 Psychische Gewalt	15
3.2.3 Sexueller Missbrauch	15
3.2.4 Abgrenzung zu körperlicher Misshandlung	16
3.3 Modelle zur Veranschaulichung von Missbrauch	16
3.3.1 Missbrauchszyklus	16
3.3.2 Vier Faktoren bei sexuellen Gewaltübergriffen	18
3.4 Wie kann man Opfer erkennen?	18
3.5 Wie sehen Täterprofile aus?	19
3.6 Strukturelle Bedingungen sexueller Gewalt	20
Teil B – Rahmenordnung	23
Die Wahrheit wird euch frei machen	24
1 Prävention	26
1.1 Auswahl und Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ..	26
1.2 Aus- und Weiterbildung	26
1.3 Umgang mit Verdachtsfällen	27
1.4 Stabsstelle „Kinder- und Jugendschutz“ ..	27
1.5 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche	28
2 Verhaltensrichtlinien	28
2.1 Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen	28
2.2 Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen	29
2.3 Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist verpflichtend	29

2.4	Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt	29	Teil C – Ergänzungen	47	
3	Vorgehensweisen	30	1	Vorschläge für die Pfarrpastoral	48
3.1	Einleitende Überlegungen	30	1.1	Für eine Pfarrgemeinderatssitzung	48
3.2	Konkrete Vorgangsweise bei Verdachtsfällen	31	1.2	Für die Kinder- und Jugendpastoral	48
3.2.1	Meldung des Verdachts	31	2	Schematische Darstellung der Vorgehensweise	49
3.2.2	Tätigkeit der diözesanen Ombudsstelle	31	3	Überblick über die zuständigen Einrichtungen	50
3.2.3	Tätigkeit der diözesanen Kommission	32	4	Gesprächsleitfaden für diözesane Ombudsstellen	51
3.3	Unterstützung betroffener Einrichtungen	32	5	Unabhängige Opferschutzanwaltschaft	52
4	Bestimmungen für Verantwortungsträger	33	6	Meldepflicht an die Glaubenskongregation	53
4.1	Für die Diözese	33	6.1	„Sacramentorum sanctitatis tutela“	54
4.1.1	Gesamtverantwortung	33	6.2	„Normae de gravioribus delictis“	55
4.1.2	Beachtung der Zuständigkeiten	33	6.3	Formulare	57
4.1.3	Prävention	34	7	Projektauftrag	57
4.1.4	Sorge für die Opfer	34	8	Adressen und Materialien	59
4.1.5	Konsequenzen für die Täter	34	8.1	Diözesane Ombudsstellen	59
4.1.6	Krisenstab	34	8.2	Weitere Beratungsstellen	59
4.1.7	Informationsaustausch zwischen Diözesen und Ordensgemeinschaften	34	8.2.1	Österreich	59
4.2	Für die Ordensgemeinschaft	35	8.2.2	Wien	60
4.2.1	Grundsätzliche Verantwortung	35	8.2.3	Niederösterreich	60
4.2.2	Prävention	35	8.2.4	Oberösterreich	61
4.2.3	Kooperation mit Diözesanbischof/ Generalvikar	35	8.2.5	Burgenland	61
4.2.4	Kooperation mit diözesanen und staatlichen Einrichtungen	35	8.2.6	Salzburg	61
4.3	Für die Pfarre	35	8.2.7	Steiermark	61
4.4	Für die Kinder- und Jugendpastoral	36	8.2.8	Kärnten	62
4.5	Für den Religionsunterricht und das katholische Schulwesen	36	8.2.9	Tirol	62
4.6	Für eine kirchliche Gemeinschaft oder Einrichtung	36	8.2.10	Vorarlberg	62
5	Rechtliche Aspekte	37	Materialien	62	
5.1	Anzeigepraxis	37			
5.2	Verjährung	37			
5.3	Finanzielle Hilfen	37			
5.4	Dienstfreistellung	38			
5.5	Ergänzungen in den Dienstordnungen	38			
6	Diözesane Ombudsstellen	39			
7	Diözesane Kommissionen	42			

Gebet

Dreieiniger Gott, Du hast unsere Mütter und Väter aus der Knechtschaft in die Freiheit geführt und sie die 10 Gebote eines guten Lebens gelehrt. Du bist in Jesus Christus Mensch geworden und hast uns gezeigt, dass die Liebe in allem die Grundregel ist. Du bist bei uns als Heiliger Geist, um uns zu führen.

Dennoch werden wir schuldig, vor Dir und an einander. Ungeheure Schuld ist in diesen Wochen offenbar geworden. Es ist Schuld Einzelner; es ist Schuld geronnen in Strukturen, Verhaltens- und Denkmustern; es ist Schuld aus unterlassener Hilfe und nicht gewagtem Widerspruch.

Die Verantwortung dafür trifft uns als Glieder der Kirche sehr unterschiedlich. Dennoch sind wir gemeinsam Dein Volk und stehen wir in einer gemeinsamen Verantwortung. So bekennen wir Dir und einander unsere Schuld:

Wir bekennen, dass wir nicht Gott alleine gefolgt sind, sondern den Götzen unserer Bedürfnisse nach Herrschaft und Überlegenheit.

Einige von uns haben genau dazu andere und sogar Kinder missbraucht.

Wir bekennen, den Namen Gottes, der Liebe heißt, verdunkelt und verraten zu haben.

Einige von uns haben vom lieben Gott geredet und doch Schutzbefohlenen Böses angetan.

Wir bekennen, die Sakramente und andere Zeiten und Orte der besonderen Gottesbegegnung nicht heilig gehalten und nicht gut genug geschützt zu haben.

Einige von uns haben sie als Gelegenheiten zum Übergriff benutzt.

Wir bekennen, dass wir die Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern nicht aus unbedingtem Respekt vor den anderen gestaltet haben.

Einige von uns haben das Vertrauen von Kindern ausgenützt und zerstört.

Wir bekennen, die Zerstörung von Leben und Lebensglück nicht wahrgenommen, nicht verstanden und ver-harmlos zu haben.

Einige von uns sind schuldig geworden am inneren Tod anderer Menschen.

Wir bekennen, dass wir die Leiblichkeit nicht wertgeschätzt haben und an der Aufgabe, Sexualität gut zu leben, gescheitert sind.

Einige von uns haben sexuelle Gewalt angewendet.

Wir bekennen, dass wir die Jugend, die Schönheit, die Lebendigkeit anderer Menschen für uns haben wollten.

Einige von uns haben Buben und Mädchen dadurch die Kindheit gestohlen und sie der Fähigkeit beraubt, gelingende Beziehungen zu leben.

Wir bekennen, dass wir die Wahrheit nicht erkennen wollten, dass wir vertuscht und ein falsches Zeugnis gegeben haben.

Einige von uns konnten dadurch andere und sich selbst weiter belügen und ihre Verbrechen fortführen.

Wir bekennen, dass wir über andere verfügen und sie besitzen wollten.

Einige von uns haben sich deshalb der Körper der Schwächsten bemächtigt.

Wir bekennen, begehrt zu haben nach Sicherheit, Ruhe, Macht und Ansehen.

Einigen von uns war der Anschein der Makellosigkeit der Kirche wichtiger als alles andere.

Wir, Gottes Volk, seine Kirche, tragen miteinander an dieser Schuld.

Wir bekennen diese Schuld den vielen, an denen wir als Kirche und einige von uns ganz konkret schuldig geworden sind.

Wir bekennen diese Schuld einander, denn die Kirche ist schuldig geworden an ihren Gliedern.

Wir bekennen Dir, Gott, unsere Schuld.

Wir sind bereit, unsere Verantwortung für Geschichte und Gegenwart anzunehmen, einzeln und gemeinsam; wir sind bereit, unsere Denk- und Handlungsmuster aus dem Geist Jesu zu erneuern und an der Heilung der Wunden mitzuwirken. Wir stellen uns als Kirche in das Gericht Christi.

Du, Christus, sagst, dass Du unsere Schuld auf Dich genommen hast. Doch heute bitten wir Dich: Lass sie uns noch ein wenig. Hilf uns, ihr nicht zu schnell auszuweichen, mach uns bereit, sie anzunehmen: jeder die eigene Schuld und wir gemeinsam die gemeinsame. Und dann gib uns Hoffnung im Gericht: Hoffnung auf die neue Freiheit aus der Wahrheit und auf die Vergebung, auf die wir kein Anrecht haben.

Amen

(Dieses Schuldbekennnis wurde beim Bußgottesdienst in der Karwoche am 31. März 2010 im Stephansdom in Wien gebetet.)

Leitgedanken von Papst Benedikt XVI.

Die Wahrheit ans Licht bringen

[Es ist notwendig,] die Wahrheit über das ans Licht zu bringen, was in der Vergangenheit geschehen ist, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich Derartiges nicht mehr wiederholt, zu gewährleisten, dass die Prinzipien der Gerechtigkeit vollkommen geachtet werden und, vor allem, den Opfern und all jenen Heilung zu bringen, die von diesen ungeheuerlichen Verbrechen betroffen sind.⁸

Herausforderung für die Kirche

Nur durch sorgfältige Prüfung der vielen Faktoren, die zum Entstehen der augenblicklichen Krise geführt haben, kann eine klare Diagnose ihrer Gründe unternommen und können wirkungsvolle Gegenmaßnahmen gefunden werden. Zu den beitragenden Faktoren sind sicherlich zu zählen:

- unangemessene Verfahren zur Feststellung der Eignung von Kandidaten für das Priesteramt und das Ordensleben;
- nicht ausreichende menschliche, moralische, intellektuelle und geistliche Ausbildung in Seminaren und Noviziaten;
- eine gesellschaftliche Tendenz, den Klerus und andere Autoritäten zu begünstigen;
- sowie eine unangebrachte Sorge um den Ruf der Kirche und die Vermeidung von Skandalen, die zum Versagen in der Anwendung bestehender kanonischer Strafen und im Schutz der Würde jeder Person geführt hat.

Es muss dringend gehandelt werden, um diese Faktoren anzugehen, die zu so tragischen Konsequenzen im Leben der Opfer und ihrer Familien geführt und das Licht des Evangeliums dermaßen verdunkelt haben, wie es nicht einmal in Jahrhunderten der Verfolgung geschehen ist.⁹

An die Opfer des Missbrauchs und ihre Familien

Ihr habt schrecklich gelitten, und das tut mir aufrichtig leid. Ich weiß, dass nichts das von Euch Erlittene unge-

schehen machen kann. Euer Vertrauen wurde missbraucht und Eure Würde wurde verletzt. Viele von Euch mussten erfahren, dass Euch niemand zugehört hat, als Ihr den Mut gefunden habt, über das zu sprechen, was Euch zugestoßen ist. Diejenigen von Euch, die in Heimen und Internaten missbraucht wurden, müssen gefühlt haben, dass es kein Entkommen aus Eurem Leid gab. Es ist verständlich, dass es schwer für Euch ist zu vergeben oder sich mit der Kirche zu versöhnen. Im Namen der Kirche drücke ich offen die Scham und die Reue aus, die wir alle empfinden. Zugleich bitte ich Euch, die Hoffnung nicht aufzugeben.¹⁰

An die Priester und Ordensleute, die Kinder missbraucht haben

Ihr habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, missbraucht, und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten.¹¹

An die Eltern

Sie [die Kinder] verdienen es, in Sicherheit aufzuwachsen sowie geliebt und geschätzt zu werden, indem man ihrer Eigenart und ihrer Bedeutung Rechnung trägt. Sie haben ein Recht darauf, in authentischen moralischen Werten erzogen zu werden, die zutiefst in der Würde der menschlichen Person gründen, wie auch darauf, in der Wahrheit unseres katholischen Glaubens inspiriert zu werden und Verhaltens- und Handlungsweisen zu erlernen, die zu einem gesunden Selbstwert und zu dauerhaftem Glück führen.¹²

An die Kinder und Jugendlichen

Wir sind alle erschüttert von den Sünden und dem Versagen von einigen Gliedern der Kirche, besonders jener, die eigens dazu ausgewählt wurden, junge Menschen anzuleiten und zu betreuen. [...] Sucht eine persönliche Beziehung zu Ihm [Christus] in der Gemeinschaft der Kirche, denn Er wird nie Euer Vertrauen missbrauchen.¹³

8 Aus der Ansprache an die Bischöfe von Irland beim „Ad-limina“-Besuch am 28. Oktober 2006, aus O.R. dt., Nr. 45, 10.11.2006, S. 10.

9 Aus dem Hirtenbrief an die Katholiken in Irland, Nr. 4 vom 20. März 2010.

10 Ebd. Nr. 6.

11 Ebd. Nr. 7.

12 Ebd. Nr. 8.

13 Ebd. Nr. 9.

An die Bischöfe

Ich rufe Euch auf, neben der vollständigen Umsetzung der Normen des Kirchenrechts im Umgang mit Fällen von Kindesmissbrauch weiter mit den staatlichen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten. Die Ordensoberen sollen natürlich ebenso handeln. Sie haben auch an den jüngsten Beratungen hier in Rom teilgenommen, die darauf abzielten, diese Angelegenheit klar und konsequent anzugehen. Es ist zwingend erforderlich, dass die Normen der Kirche [...] zum Schutz von Kindern ständig überprüft und aktualisiert werden und dass sie vollständig und unparteiisch in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht angewandt werden.¹⁴

An alle Gläubigen

Wir brauchen eine neue Vision, um die gegenwärtige und die zukünftigen Generationen zu ermutigen, das Geschenk unseres gemeinsamen Glaubens wie einen Schatz zu bewahren. Wenn Ihr den Weg des Evangeliums geht, die Gebote befolgt und Euer Leben immer enger nach dem Beispiel Jesu Christi gestaltet, werdet Ihr sicher die tiefe Erneuerung erfahren, die wir in dieser Zeit so dringend brauchen.¹⁵

Aus dem Gebet des Heiligen Vaters

Gott unserer Väter, erneuere uns im Glauben,
 der unser Leben und unsere Rettung ist,
 in der Hoffnung, die uns Vergebung
 und innere Erneuerung verheißt,
 in der Liebe, die uns reinigt und unsere Herzen öffnet,
 damit wir Dich lieben
 und in Dir jeden unserer Brüder und Schwestern.
 [...]

Mögen unser Leid und unsere Tränen,
 unser ernstes Bemühen, vergangene Untaten wieder
 gutzumachen, und unser fester Vorsatz der Besserung
 in der Gnade reiche Frucht bringen
 für die Vertiefung des Glaubens in unseren Familien,
 Pfarrgemeinden, Schulen und Gemeinschaften,
 für den geistlichen Fortschritt der Gesellschaft
 und das Wachsen in Liebe, Gerechtigkeit, Freude und
 Frieden in der gesamten Menschheitsfamilie.¹⁶

[...]

Amen

Zum Abschluss des Priesterjahres¹⁷

Es ist geschehen, dass gerade in diesem Jahr der Freude über das Sakrament des Priestertums die Sünden von Priestern bekannt wurden – vor allem der Missbrauch der Kleinen, in dem das Priestertum als Auftrag der Sorge Gottes um den Menschen in sein Gegenteil verkehrt wird. Auch wir bitten Gott und die Betroffenen Menschen inständig um Vergebung und versprechen zugleich, dass wir alles tun wollen, um solchen Missbrauch nicht wieder vorkommen zu lassen; dass wir bei der Zulassung zum priesterlichen Dienst und bei der Formung auf dem Weg dahin alles tun werden, was wir können, um die Rechtheit der Berufung zu prüfen ... Wir sehen das Geschehene als Auftrag zur Reinigung an, der uns in die Zukunft begleitet.

¹⁴ Ebd. Nr. 11.

¹⁵ Ebd. Nr. 12.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Predigt am 11. Juni 2010.

Vorbemerkungen

Zum Verständnis von Missbrauch und Gewalt

1 Einzelthemen aus der laufenden Diskussion

1.1 Grundsätzliches zur Sexualität

„Lieben heißt jemandem Gutes wollen“ (Thomas von Aquin)

Die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit ist für jeden Menschen ein lebenslanger Prozess. Dazu gehört wesentlich auch die Entdeckung und Kultivierung der eigenen sexuellen Identität. Die Geschlechtlichkeit des Menschen, der vom Schöpfer „als Abbild Gottes [...], als Mann und Frau“¹⁸ geschaffen wurde, gehört untrennbar zum Menschsein. Wie die anderen Begabungen wächst und entwickelt sich auch die Leiblichkeit der Person durch unterschiedliche Stadien hindurch und kommt zur Reife, nämlich der Fähigkeit zur Entwicklung zwischenmenschlicher personaler Beziehungen. Jeder Mensch erfährt seine geschlechtliche Verfasstheit in Form seiner sexuellen Identität als konstitutiven Teil seiner Persönlichkeit. Sexualität als liebevolle und lustvolle Erfahrung der Leiblichkeit, der eigenen und der des Partners, ist somit nicht ein Drang, der von außen zum Menschsein hinzukommt, sondern gehört zum Innersten der menschlichen Person, die nach christlicher Auffassung als Einheit von Leib und Seele, von Körper und Geist verstanden wird.

Jede Reduzierung auf einen Teilaspekt der Person, etwa in der Verneinung und Ablehnung des Körperlichen oder in dessen Überbewertung, verstellt den Blick auf das Ganze des Menschen und birgt somit die Gefahr, ihn, sich selbst oder den Anderen, zur reinen Befriedigung seiner Bedürfnisse zu missbrauchen. Das aber wäre reiner Egoismus, der mit Liebe nichts zu tun hat. Sexueller Missbrauch gründet oft in einer nicht gelungenen Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit eines Menschen oder in einer gestörten psychosexuellen Entwicklung.

Der Entwicklungsprozess zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Persönlichkeit bedarf insbesondere im Kindes- und Jugendalter der achtsamen und

wertschätzenden Begleitung und Erziehung durch die Verantwortlichen: Eltern, Familie, Lehrer, Erzieher, Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit und Seelsorger. Dieser Prozess erfordert neben der Sozialkompetenz im Umgang mit jungen Menschen das Wissen um grundlegende Eigenheiten der geschlechtlichen Entwicklung und entwicklungspsychologische Erkenntnisse.

Eine christliche Begleitung junger Menschen hat die Entwicklung reifer eigenständiger Persönlichkeiten zum Ziel: „Die Erfahrung eines jungen Menschen mit der Kirche sollte immer zu einer persönlichen und belebenden Begegnung mit Jesus Christus innerhalb einer liebenden und nährenden Gemeinschaft führen. In diesem Umfeld sollten junge Menschen ermutigt werden, zu ihrer vollen menschlichen und geistigen Reife heranzuwachsen [...]“¹⁹ Kindern und Jugendlichen soll es ermöglicht werden, ihr Personsein so zu entwickeln, dass sie als Erwachsene die Erfahrung von Liebe und ganzheitlicher Annahme durch einen Partner machen und anderen weitergeben können.

1.2 Homosexualität und Missbrauch

Die meisten Menschen sind heterosexuell orientiert, es gibt aber nicht wenige Männer und Frauen, die homosexuell orientiert sind. Die Kirche weiß sich verpflichtet, ihnen mit Respekt zu begegnen, und sie betont, dass sie in gleicher Weise berufen sind, den Willen Gottes in ihrem Leben zu erfüllen.²⁰

Dafür, ob jemand zu einem Missbrauchstäter wird, ist nicht die homo- oder heterosexuelle Orientierung ausschlaggebend, sondern oft eine gestörte psychosexuelle Entwicklung und sehr häufig die Tatsache, dass jemand als Kind selbst körperlich misshandelt oder sexuell missbraucht wurde. Selbstverständlich schmälern diese Erklärungen nicht die persönliche Verantwortung des Einzelnen für sein Verhalten.

Es ist falsch und ungerecht, homosexuell orientierten Menschen eine größere Neigung zu sexueller Gewalt

¹⁸ Vgl. Gen 1,27.

¹⁹ Benedikt XVI., Brief an die Katholiken in Irland, Nr. 12 vom 20. März 2010.

²⁰ Vgl. KKK 2358.

zu unterstellen. Eine Gleichsetzung homosexuell empfindender Menschen mit „Knabenschändern“ ist ausdrücklich abzulehnen. Sie darf in der kirchlichen Praxis keinen Platz haben. Eine solche Gleichsetzung widerspricht der kirchlichen Lehre, stellt eine Diskriminierung dar und missachtet die Würde der Person.

1.3 Zölibat und Missbrauch

In der öffentlichen Diskussion um die bekannt gewordenen Fälle sexueller Gewalt im kirchlichen Bereich wird immer wieder die Frage gestellt, ob eine Änderung der Praxis der römisch katholischen Kirche, den Zugang zur Priesterweihe mit der Verpflichtung zum Zölibat zu verbinden, Missbrauchsfälle reduzieren würde. Oft wird sogar die Meinung vertreten, dass eine Aufhebung der Verpflichtung zur Ehelosigkeit das Problem des sexuellen Missbrauchs in der Kirche überhaupt „lösen“ könnte.

Entgegen dieser Meinung betonen Experten, dass es zwischen zölibatärer Lebensform und sexuellem Missbrauch keinen Zusammenhang gibt. Eine große Zahl an Missbrauchstaten wird durch verheiratete Menschen begangen. Nicht das Fehlen eines Sexualpartners ist Ursache für sexuellen Missbrauch, sondern oft eine gestörte psychosexuelle Entwicklung. Eine notwendige grundlegende Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und deren Integration in die Gesamtpersönlichkeit darf und kann nicht bloß durch Frömmigkeit und asketisches Bemühen ersetzt werden.

Wichtig ist, dass jene, die sich für die zölibatäre Lebensform entscheiden, diese überzeugend leben. In der zölibatären Lebensform geht es darum, sich in dieser Form Gott hinzugeben, den Menschen zu dienen und das Reich Gottes zu verkündigen.²¹

2 Nähe und Distanz

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen²² sowie besonders schutzbedürftigen Personen²³ ist vor allem Beziehungsarbeit. Zur Gestaltung von Beziehungen gehört ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Dieses Zusammenspiel muss man als verantwortliche Person immer wieder aufs Neue anschauen und überprüfen.

Grundlage jeder ernstzunehmenden und vertrauensvollen Beziehung zwischen einer Autoritätsperson²⁴ und einem Kind oder Jugendlichen ist das gegenseitige Zulassen und Aufbauen von geistiger und emotionaler Nähe. Die Verantwortung der Autoritätsperson für eine gelingende Beziehung erstreckt sich auch auf den Umgang mit Körperlichkeit und körperlicher Nähe. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen gilt es, besonders aufmerksam zu sein und ihnen die Möglichkeit zu geben, Nähe und Distanz selber zu bestimmen.

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist eine grobe, gewalttätige und machtvolle Ausnutzung dieser Nähe, auch dann, wenn es die Autoritätsperson selbst gar nicht so einschätzt. Das Wissen um die Möglichkeit des Missbrauchs körperlicher Nähe darf andererseits nicht dazu führen, dass ein gesunder und notwendiger körperlicher Kontakt – u.a. im Spiel – vermieden oder misstrauisch beobachtet wird. Wichtig und notwendig sind einerseits eine Sensibilisierung der Wahrnehmung und andererseits konkrete Kenntnisse darüber, was im Falle eines Verdachts von Übergriffen jeglicher Art zu tun ist.

²¹ Vgl. KKK 1579.

²² Nach österreichischer Rechtsordnung werden Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres als „Kinder“, bis zum 14. Lebensjahr als „unmündige Minderjährige“ und bis zum 18. Lebensjahres als „mündige Minderjährige“ bezeichnet. Das sogenannte Schutzalter für bestimmte Straftatbestände endet mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Vgl. dazu auch CIC cann 97 §1f.

²³ „Besonders schutzbedürftige Personen“ meint Menschen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit, ihrer Pflegebedürftigkeit oder aus anderen Gründen der besonderen Fürsorge und Betreuung bedürfen und somit auch einen besonderen Schutz genießen.

²⁴ Das sind zum Beispiel: Priester, Diakone, Gruppenverantwortliche, Pastoralassistenten, Jugendleiter, Mesner, ...

Die Bedeutung von Nähe und Distanz kann von Mensch zu Mensch und von Situation zu Situation völlig unterschiedlich sein. Manchmal ist viel Nähe belastend, in anderen Situationen sehnen wir uns wieder nach mehr Geborgenheit und Nähe. Nähe ist wichtig, aber der Umgang soll offen und behutsam erfolgen. Der springende Punkt ist, dass zwischen Kind und Autoritätsperson Stimmigkeit herrschen muss, d.h. Nähe und Distanz auf Gegenseitigkeit basieren müssen. Wenn z.B. ein Kind beim Trösten nicht umarmt werden will, ist das zu unterlassen. Ebenso muss man einem Kind begreiflich machen, dass es nicht auf dem Schoß eines Gruppenverantwortlichen sitzen kann, wenn dieser das nicht will.

Für das Verhältnis von Nähe und Distanz ist es für jeden notwendig, sein eigenes Verhalten immer wieder zu reflektieren, Probleme wahrzunehmen, an geeigneter Stelle anzusprechen und auch andere Menschen darauf hinzuweisen, wenn sie kein korrektes Verhalten zu Kindern und Jugendlichen bei ihrer Arbeit pflegen. Eine Sensibilisierung in diesem Bereich sollte auch durch eine persönliche Beschäftigung mit den eigenen Bedürfnissen geschehen, durch das Hineindenken und Hineinfühlen in die Situation und in die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, oder durch den Austausch mit anderen Gruppenleitern über ihre Erfahrungen. Eine ausführliche Beschäftigung mit dem Thema macht in „sensiblen“ Situationen sicherer. Dazu kann auch Hilfe von außen in Anspruch genommen werden, die eigene Arbeit kann beobachtet und Feedback von anderen eingeholt werden (z.B. in Form von Gruppen- oder Einzelsupervision, geistlicher Begleitung, ...).

Trotz mancher schwieriger Fragen ist ganz klar, dass auf Nähe – und in einem gewissen Rahmen auch auf körperliche Nähe – in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht verzichtet werden kann und auch nicht verzichtet werden soll. Es geht ja darum, bestimmte Bereiche des Lebens miteinander zu teilen. Dazu gehört, sich aufeinander einzulassen und Nähe zuzulassen. Sehr wichtig dabei ist jedoch die Bewusstseinsbildung und die Sensibilisierung für das Thema „Nähe und Distanz“; erst daraus folgt ein behutsamer, respektvoller und verantwortungsvoller Umgang mit den Bedürfnissen und Grenzen der Kinder und Jugendlichen.

3 Sexueller Missbrauch und Gewalt

3.1 Das Wichtigste in Kürze

Missbrauch und Gewalt stellen eine massive Grenzverletzung dar. Besonders schwerwiegend ist solch eine Grenzverletzung, wenn sie durch einen Menschen begangen wird, der eine besondere Vertrauensstellung innehat.

Für alle, die von einem (vermuteten) Missbrauch erfahren bzw. damit befasst werden, gilt:

- Es ist verständlich, dass sich jemand in solch einer Situation zunächst verunsichert, überfordert oder hilflos fühlt.
- Kein Mensch kann alleine einen Missbrauch aufdecken oder gar beenden. Es braucht dazu immer ein multiprofessionelles Helferteam. Auf jeden Fall muss gehandelt werden.

Experten raten:

- Ruhe bewahren.
- Kontakt mit einer diözesanen Ombudsstelle, der unabhängigen Opferschutzanwaltschaft oder einer anderen Beratungsstelle aufnehmen.
- Alle weiteren Schritte nur mehr gemeinsam mit einer Beratungsstelle setzen. Auf keinen Fall versuchen, alleine und ohne Unterstützung durch eine Beratungsstelle Schritte zur Aufdeckung zu setzen oder Gespräche mit der verdächtigten Person zu führen. Dem Opfer kann damit noch mehr geschadet werden.

3.2 Begriffsbestimmungen

3.2.1 Physische Gewalt und Vernachlässigung

Unter physischer Gewalt wird jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere, in diesem Zusammenhang auf Kinder, Jugendliche und besonders schutzbedürftige Personen verstanden: Schlagen, Ohrfeigen, An-

den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen sowie das Herbeiführen von Krankheiten und anderes.

Vernachlässigung²⁵ meint unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung. Sie wird wegen ihres schleichenden Verlaufs gewöhnlich zu wenig beachtet.²⁶

3.2.2 Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt wird anhaltende emotionale Misshandlung anderer, in diesem Zusammenhang von Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen verstanden. Dazu gehören Verhaltensweisen, die ihnen das Gefühl von Ablehnung, Ungeliebtsein, Herabsetzung, Minderwertigkeit, Wertlosigkeit oder Überfordertsein vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung, rassistische Äußerungen, seelisches Quälen, emotionales Erpressen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Befriedigung eigener Bedürfnisse auf Kosten von jungen Menschen und Kindern (Partnerersatz), ihre Ausnützung oder Korruption, Stalking, anhaltend abwertende Äußerungen über Eltern oder andere Angehörige.

Ebenfalls darunter fallen geduldete Taten auf der Ebene der „Peer to Peer“-Übergriffe, wie zum Beispiel Mobbing und Cybermobbing (Drangsalierung mit elektronischen Kommunikationsmitteln), durch Unterlassen des Einschreitens.

3.2.3 Sexueller Missbrauch

Es gibt verschiedene Definitionen von sexuellem Missbrauch. Eine gängige Definition für sexuellen Missbrauch lautet: Sexueller Missbrauch bedeutet eine nicht zufällige, bewusste, psychische und/oder physische Schädigung, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar bis zum Tode führt und die das Wohl und die Rechte eines anderen, hier des Kindes, des Jugendlichen oder der besonders schutzbedürftigen Person beeinträchtigt.²⁷ Dauer und Schweregrad der Schädigung hängen von verschiedensten Faktoren ab: Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn; wer war der Täter; in welcher Nähe und welchem Abhängigkeitsverhältnis standen Täter und Opfer zueinander; wie standen die Eltern beziehungsweise – wenn der Missbrauch in der Familie selbst stattgefunden hat – der andere Elternteil des Kindes oder Jugendlichen zur Tat; Reaktion nach erfolgter Aufdeckung; usw.

Bei einem sexuellen Missbrauch führt ein Erwachsener absichtlich Situationen herbei, plant sie bzw. missbraucht seine Machtposition, um sich sexuell zu erregen.²⁸ Sexueller Missbrauch beginnt oft mit Streicheln, „harmlosen Kitzelspielen“, Berühren und Berührenlassen im Geschlechtsbereich, dem Betrachten von Pornografie (Hefte, Filme, Internet), usw. Die Intensität der Handlungen steigert sich im Lauf der Jahre und je nach Nähe zwischen Täter und Opfer. Neben dem eindeutig definierten sexuellen Missbrauch, wie er im Strafrecht geregelt ist²⁹, kann es auch subtilere Formen geben wie zum Beispiel verbale sexuelle Belästigung, sexualisierte Atmosphäre oder Sprache, „Poklatschen“, Beobachtung des Kindes beim Ausziehen, Baden, Waschen bzw. nicht altersgemäße Hilfestellungen, nicht altersgemäße Aufklärung über Sexualität. Sexueller Missbrauch ist die Nötigung zu einem sexuellen Verhalten unter Ausnützung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses, wie zum Beispiel die Vergewaltigung, aber auch der sexuelle Verkehr ohne Bedrohung oder Gewaltanwendung, wenn er unter Ausnützung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses erfolgt.

In mehr als 60 % der Fälle beginnt der Missbrauch im Vor- und Volksschulalter. 90 bis 95 % der Täter sind Männer, 5 bis 10 % sind Frauen. 85 % der Täter, die ein Mädchen missbrauchen, kommen aus der Familie oder ihrem Umfeld, Buben werden eher von Personen aus ihrem sozialen Umfeld missbraucht. Sexueller Missbrauch kommt in allen Schichten vor und stellt keinen „einma-

25 In der englischsprachigen Fachliteratur wird von „Neglect“ und „Institutional Neglect“ gesprochen.

26 Zu Kapitel 3 vgl. die Begriffsbestimmung des Vorarlberger Kinderdorfes (www.kinderdorf.cc) sowie den Artikel von Christine Bodendorfer in „junge_kirche“ Ausgabe 1/96.

27 Vgl. dazu „junge_kirche“ Ausgabe 1/96.

28 Andere Bezeichnungen für „sexuellen Missbrauch“ sind „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist eine gängige gesellschaftliche Diktion und wird deshalb hier verwendet. Allerdings birgt der Begriff eine gewisse sprachliche Problematik in sich, weil es im Gegensatz zu „sexuellem Missbrauch“ keinen „sexuellen Gebrauch“ geben kann.

29 Strafgesetzbuch, 10. Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person, schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, sexueller Missbrauch von Unmündigen; BGBl. Nr.60/1974 iBf BGBl. I Nr.15/2004, §201-207.

ligen“ Ausrutscher dar, sondern dauert in 80 % der Fälle zwei Jahre und länger.

3.2.4 Abgrenzung zu körperlicher Misshandlung

Im Unterschied zu sexuellem Missbrauch, der meist geplant ist, geschieht körperliche Misshandlung oft aus einer emotionalen Überforderungssituation heraus, die zum Verlust der Kontrolle führt. Daraus folgt aber nicht, diese Tat sei entschuldbarer als die andere. Es gibt bei körperlicher Gewalt oft sichtbare Spuren, was die Glaubwürdigkeit des Opfers erhöht und die Beweisführung bei Gericht erleichtert.

Körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen wird heute nicht in gleicher Weise tabuisiert wie das Thema sexuelle Gewalt. Die Erwachsenen sind für die Betroffenen eher ein Sprachrohr. Scham und Schuldgefühle prägen sich zumeist nicht in gleicher Weise ein, da es Öffentlichkeit und deklarierte Loyalität gibt.

3.3 Modelle zur Veranschaulichung von Missbrauch

3.3.1 Missbrauchszyklus

Effektiver Kinderschutz kann ohne die Erfahrungen aus der Arbeit mit Tätern nicht geleistet werden, da Opfer zwar wissen, was ihnen widerfahren ist (Inhaltswissen), Täter aber das Wissen über den Beginn, die Planung, die Verführung und Durchführung des Missbrauchs haben (Prozesswissen).

Durch die Zusammenarbeit von Opferschutzeinrichtungen und die Beschäftigung mit Tätern entstand das Modell des Missbrauchszyklus, der in die internationale Täterforschung und direkte Arbeit mit Tätern Eingang gefunden hat³⁰. Dabei wird von folgender Prämisse ausgegangen: „Wir sind der Ansicht, dass es ein Verhaltensmuster von der Phantasie bis hin zur Tat gibt. Wir glauben, dass das Verhalten absichtlich ist und aus verschiedensten Motiven entsteht. Fünf häufige Gründe sind Wut, Macht, Sex, Kontrolle und Angst.“³¹

Nach Hilary Eldridge entspricht der Missbrauchskreislauf einem allgemeinen Abhängigkeitszyklus. Jeder Mensch, der seine Abhängigkeitsmuster (z.B. bezüglich Trinken, Rauchen, Einkaufen, Essen, sexuellem Verhalten) erkennen möchte, kann sie nach diesem Kreislauf erforschen.

Es ist nicht leicht, abhängiges Verhalten zu ändern. Einem Missbrauchstäter fällt es schwer, sein Verhalten aufzugeben oder zu verändern. Er verleugnet es, und für ihn war der Missbrauch ein „Ausrutscher“.

Folgende Grundannahmen begleiten den „Missbrauchszyklus“:³²

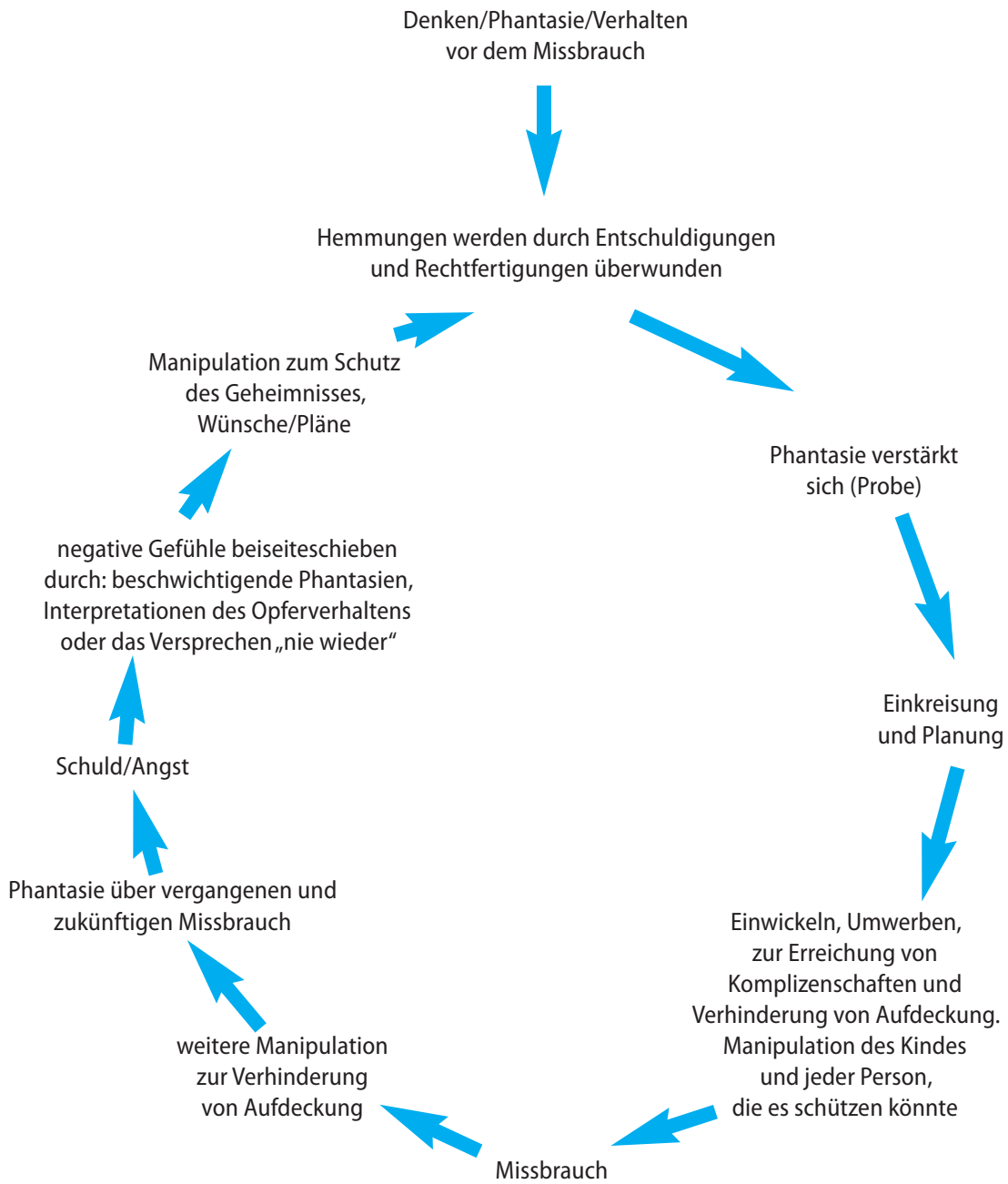
- Hat ein Täter mit sexuellen Missbrauchshandlungen an Kindern begonnen, so ist es für ihn sehr schwer, damit wieder aufzuhören.
- Er hat ein sogenanntes „verzerrtes Denken“, das die Tat rechtfertigt: „Meine Kinder gehören mir, ich kann mit ihnen machen, was ich will!“ – „Kinder haben auch eine Sexualität, es ist gesund und förderlich, was ich mit ihnen mache!“ – „Ich bin so lieb, sie/er hat das gerne!“.
- Er betrachtet das Opfer als Sexualobjekt.
- Sein Missbrauchsverhalten hat er in Phantasien durchgespielt und eingeübt.
- Er definiert das Verhalten des Opfers um: „Sie/er hat sich nicht gewehrt!“ – „ Sie/er kam immer wieder zu mir!“ – und deutet es als Zustimmung.
- Die Tat ist nicht einmalig und nicht einfach nur passiert.
- Er sieht sich als passiv, das Opfer als aktiv Reagierenden.
- Selbst wenn er behauptet, sein Verhalten sei falsch, glaubt er nicht wirklich, dass es falsch ist.
- Sein Motiv, um professionelle Hilfe zu bitten, ist nicht selten „suspekt“. Er möchte als einsichtig gelten, weil er befürchtet, bald entdeckt zu werden. Die Abklärung seiner Motivation ist vorrangig zu beachten.

30 Eldridge, Hilary, Faithfull Foundation; Quelle: Literaturrecherche und Analyse zum Thema „Arbeit mit Gewalttätern“ – Endbericht. Institut für Konfliktforschung, Wien 1998.

31 Wyre, Ray, Vortrag auf der Fachtagung „Sexueller Missbrauch von Mädchen und Buben“, Wien, 1990, zitiert nach: Literaturrecherche und Analyse zum Thema „Arbeit mit Gewalttätern“ – Endbericht, Institut für Konfliktforschung, Wien 1998, Seite 94.

32 Der Missbrauchszyklus ist ein zum besseren Verständnis dienendes Modell, das aber nicht für jeden Tätertypus anwendbar ist.

Graphische Darstellung des Missbrauchszyklus



3.3.2 Vier Faktoren bei sexuellen Gewaltübergriffen

David Finkelhor beschreibt vier Faktoren, die einzeln, in unterschiedlichen Kombinationen oder auch alle gemeinsam bei sexuellen Gewaltübergriffen zum Tragen kommen:³³

Emotionale Kongruenz: diese ist dann gegeben, wenn die Bedürfnisse des Täters in den Merkmalen des Kindes ihre Entsprechung finden.

Sexuelle Erregbarkeit: beschreibt die physiologische Reaktion auf die Präsenz von Kindern oder die Phantasien über Kinder, die zu sexuellen Aktivitäten führen.

Blockierung: bezieht sich auf die Unfähigkeit mancher, sexuelle Kontakte mit erwachsenen Frauen oder Männern befriedigend leben zu können.

Enthemmung: meint das schrittweise Wegfallen aller inneren und äußeren Hindernisse.

Damit es zu sexueller Gewalt kommt, müssen zudem vier Vorbedingungen erfüllt sein:

- Der potenzielle Täter muss eine Motivation haben. Diese kann in emotionaler Kongruenz, sexueller Erregbarkeit, Blockaden bestehen.
- Der potenzielle Täter muss innere Hemmungen gegen das Ausagieren überwinden. Ein Motiv zu haben, reicht noch nicht aus. Es müssen auch Hemmungen, wie das Inzesttabu oder die Überzeugung, Kindern keine Gewalt anzutun, überwunden werden.
- Äußere Hindernisse, wie sie die Beaufsichtigung eines Kindes, stabile Sozialkontakte des Kindes in und außerhalb der Familie, Angst vor strafrechtlicher Verfolgung oder die soziale Ächtung sexueller Gewalt darstellen, gilt es in einem nächsten Schritt zu überwinden.
- Die letzte Hürde stellt ein möglicher Widerstand des Kindes dar. Diesen zu überwinden stellt für Täter keine große Hürde dar.

Was in diesem Modell zum Ausdruck kommt, ist, dass sich das Handeln des Täters nicht allein auf ihn und das Opfer beschränkt, sondern dass es ein mitbetroffenes Umfeld gibt. Dies gilt es sowohl bei präventiven Überlegungen zu beachten – wo könnten Kontrollmechanismen sein bzw. verstärkt werden – als auch im Rahmen von konkreten Interventionen. Es gibt eine mitbetroffene Familie, Gemeinde, Ordensgemeinschaft, Schulklasse, Schule, Kinder-, Jugendgruppe. Damit hier keine

Täter-Opfer-Umkehr stattfindet, ist nicht allein mit den betroffenen Opfern und Tätern zu arbeiten, sondern auch mit dem betroffenen sozialen Umfeld Hilfe anzubieten.

3.4 Wie kann man Opfer erkennen?

Es gibt keine eindeutigen Merkmale für die Erkennung von sexueller Gewalt. Grundsätzlich kann jede Verhaltensauffälligkeit (z.B. plötzliches Sich-Zurückziehen, plötzliche Distanzlosigkeit), jede Veränderung im Verhalten, jede psychosomatische Erkrankung auf einen zugrunde liegenden Missbrauch hindeuten.

Grundsätzlich gibt es kein Kindesmissbrauchs-Syndrom, d.h. man kann nicht mehrere abweichende Verhaltensweisen zusammenfassen, um zu erkennen, dass es sich um einen sexuellen Kindesmissbrauch handelt. Vielmehr ist es notwendig zu ergründen, warum sich ein Kind verändert hat. Dies gelingt meist nur in direktem Kontakt mit den nächsten Bezugspersonen, in den meisten Fällen also den Eltern.

Ein vormals schüchternes Kind kann plötzlich aggressiv werden, ein lautes, munteres Kind wird schüchtern und leise, ein wohlerzogenes Kind verwendet eine obszöne Sprache. Wiederum ein anderes Kind drückt es in psychosomatischer Form aus. Es war bereits rein und beginnt einzunässen. Es reagiert mit Kopfschmerzen und weist damit darauf hin, dass ihm etwas Kopfzerbrechen bereitet. Es hat Magenschmerzen und zeigt dadurch an, dass ihm etwas im Magen liegt. Es erbricht täglich in der Früh und findet die Welt zum Speien. All dies sind Beispiele für körperliche Symptome, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten und ein Hilferuf des Kindes sein können.

Es ist oft nur eine vage Vermutung, ein unbestimmtes Gefühl, denn selten spricht ein Kind den Missbrauch direkt an. Man spricht mit Kollegen, Freunden oder Personen, die das Kind kennen, über eine Vermutung bzw. über Wahrnehmungen. Oft kommen Ängste und Zweifel, dass so etwas „Unfassbares“ geschehen ist. Man möchte niemanden falsch verdächtigen, insbesondere,

³³ Ausführlicher beschrieben und zusammengefasst in: Lehner-Hartmann, Andrea: Wider das Schweigen und Vergessen. Gewalt in der Familie: Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und praktisch-theologische Reflexionen, Wien 2002, 171-176.

wenn der potenzielle Täter bekannt ist („so ein gut sorgender Vater, der holt seine Tochter immer ab“), man hat Angst, als „hysterisch“ abgestempelt zu werden.

Man darf einen möglichen Missbrauch nie ausschließen, wenn sich ein Kind unerklärbar auffällig verhält. Den Anzeichen muss unbedingt nachgegangen werden.

3.5 Wie sehen Täterprofile aus?

Missbrauchstäter haben oft psychische Probleme, auch wenn sie nicht für andere psychisch gestört wirken. Sie haben aufgrund beeinträchtigter persönlicher Entwicklung Probleme mit ihrem Selbstwertgefühl und weichen daher zur Befriedigung ihrer Sexualität auf Schwächere aus. Sie brauchen fachgerechte Hilfe im Umgang mit den Störungen in ihrer Persönlichkeitsstruktur und vor allem dabei, zur Wahrheit über ihr Verhalten und ihre Situation zu finden.

Unabhängig von der psychischen Entwicklung eines Menschen ist Missbrauch ein Verbrechen, für das der Täter selbst verantwortlich ist. Es gibt aber auch Missbrauchstäter, bei denen nicht eine psychische Störung Grund für ihr Fehlverhalten ist. Pathologisch betrachtet gibt es auch psychisch gesunde Missbrauchstäter.

Die Aufdeckung von Missbrauchsverhalten ist ein erster Schritt zu dieser Wahrheit und eine Chance zur persönlichen Lebensänderung. Die Täter leben unauffällig in unserer Gesellschaft, und aus diesem Grund ist Wachsamkeit unumgänglich.³⁴

Es gibt Täter, ...

... die im frühkindlichen Alter in ihrer Entwicklung stehen geblieben sind und meinen, sie müssen Kinder und Jugendliche informieren und aufklären.

... die in dem Lebensalter stehen geblieben sind, in dem Kinder den Geschlechtsunterschied erfahren. Diese Täter nähern sich ihren Opfern in Form von Vater-Mutter-Kind-Spielen oder Doktor-Spielen, wie sie im Vorschulalter unter Kindern durchaus üblich sind.

... die vermeinen, dem Kind oder Jugendlichen „Sehnsucht nach Sexualität“ vermitteln zu müssen und mit pornographischem Material locken.

... die erkennen, dass Kinder oder Jugendliche sich einsam, allein gelassen fühlen und sich nach Wärme und Zärtlichkeit sehnen; sich besonders in Internaten, Ferienlagern und kommunalen Szenen verlassen fühlen und sich nach mütterlicher oder väterlicher Wärme sehnen.

... die in ihrer eigenen Pubertät stehen geblieben sind und Necking- oder Petting-Täter sind, die versuchen, die Unschuld eines Kindes oder Jugendlichen auszunutzen, um sie vermeintlich in die Sexualität einzuführen.

... die vermeinen, sie seien Wissende über das große weite Feld der Sexualität, sie fühlen sich unendlich wichtig und erklären auch vor Gericht, die Kinder und Jugendlichen sollten froh sein, von ihnen „gelernt zu haben“.

... die ihre Autorität ausnützen unter dem Schutzmantel, sie wären ehrenwerte Personen, ihnen könne man „nichts am Zeug flicken“.

... die Sexualität als Kind auch selbst nicht anders erfahren haben. Nicht alle sexuell Missbrauchten werden selbst zu Tätern! Aber ein hoher Prozentsatz der Täter wurde selbst missbraucht.

... und es gibt alternde Menschen, die vermeinen, sie könnten ihre eigenen Bedürfnisse durch Kinder und Jugendliche frisch zum Leben erwecken.

Oft folgen die Strategien der Täter bei Bekanntwerden der Tat folgender Struktur:

- Verleugnung der Sache an sich: „Es ist nichts passiert“
- Verleugnung der Verantwortung: „Es ist etwas passiert, aber es ging nicht von mir aus“
- Verleugnung des sexuellen Charakters: „Es ist etwas passiert und es ging von mir aus, aber es war nichts Sexuelles“
- Verleugnung der Schuld: „Es ist etwas passiert, es ging von mir aus, es war etwas Sexuelles und ist nicht in Ordnung, aber es geschah aufgrund besonderer (mildernder) Umstände“ (Alkohol, sexuelle oder sonstige Frustrationserlebnisse, finanzielle Probleme, Angst vor Frauen ...)

³⁴ Experten schätzen, dass 90–95 % der Täter Männer und 5–10 % Frauen sind.

3.6 Strukturelle Bedingungen sexueller Gewalt

Sexuelle Gewalt geht zunächst von Einzeltätern aus, hat aber auch strukturelle Bedingungen, die es diesen erleichtern, ihre Vorhaben umzusetzen. Daher ist es notwendig, auch die strukturellen Bedingungen sexueller Gewalt in den Blick zu nehmen. Oft geben Strukturen den Tätern eine Machtposition, die diese missbräuchlich gegen Kinder und Jugendliche ausnützen. Das Machtgefälle führte bisweilen dazu, dass Täter mehr geschützt wurden als die Opfer. Ein Blick auf diese unterstützenden Strukturen ist daher notwendig, um geeignete Schritte in präventiver Hinsicht und in der Intervention setzen zu können.

Faktoren, die sexuelle Gewaltübergriffe begünstigen und die Tätern entgegenkommen können, sind:

Ein autoritärer bzw. autoritätsverschleiender Umgang mit Macht:

Eltern, Lehrer, Erzieher, Gruppenleiter, Priester, etc. sind für Kinder und Jugendliche Autoritätspersonen, denen sie Vertrauen entgegenbringen. Die Beziehung zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen kennzeichnen Macht- und Ressourcenunterschiede, die im Falle sexueller Gewalt zur Befriedigung der Bedürfnisse von Erwachsenen schamlos ausgenützt werden. Machtunterschiede dürfen nicht übersehen werden, weil sich sonst die Verantwortlichkeiten verschieben. Es muss mit ihnen konstruktiv, d.h. ethisch verantwortlich, umgegangen werden.³⁵ Im kirchlichen Kontext besteht die besondere Gefahr der Spiritualisierung von Macht, die die Verantwortlichkeit verschleiert.³⁶

Traditionelle Vorstellungen zu Erziehung, Geschlechter- und Generationenbeziehungen

Traditionelle Vorstellungen zu Erziehung, den Beziehungen zwischen den Geschlechtern und Generationen arbeiten Tätern in besonderem Maße zu. Autoritäre Erziehungsvorstellungen in Familie und Schule zielen in erster Linie darauf ab, dass Kinder Erwachsene nicht in Frage stellen dürfen, sondern ihnen bedingungslos zu gehorchen haben. Täter haben dann in ihrem manipulierenden Vorgehen ein leichtes Spiel, und sie können Druck auf Geheimhaltung ausüben.

Repressive Sexualerziehung

Wenn Kinder nicht lernen, alle ihre Körperteile entsprechend zu benennen, können sie oftmals auch Übergriffe weniger schnell erkennen. Dies hindert sie auch daran, verbalisieren zu können, was ihnen passiert ist, sich zu wehren und Hilfe zu holen. Werden im religiösen Bereich zudem sexuelle Handlungen moralisch aufgeladen, so kann sich dies im ungünstigsten Fall darin äußern, dass jegliches Reden über Sexualität tabuisiert wird bzw. sexuelle Handlungen von Heranwachsenden streng geahndet werden. Dass Opfer sich als sündhaft und (mit)schuldig erleben, erleichtert die Aufrechterhaltung und Geheimhaltung der Übergriffe und wird von Tätern oftmals bewusst ausgenützt. Auch jene Überzeugungen, die Erwachsene und Kinder bzw. Jugendliche als gleichberechtigte Sexualpartner ansehen, können einen ausbeutenden Umgang mit der Sexualität von Kindern und Jugendlichen fördern, wenn deren unterschiedliches Schamempfinden übersehen und kindliche Neugierde und Bedürfnisse falsch interpretiert werden.

Missbrauch religiöser Motive und Praktiken:

Täter aus dem kirchlichen Kontext benützen bisweilen religiöse Metaphern, durch die Abhängigkeiten gefestigt werden sollen. Bilder des „allmächtigen Vatergottes“, der „demütigen Gottesmutter“ und des „gehorsamen Gottessohnes“ werden verwendet, um gläubige Kinder und Jugendliche in Abhängigkeit zu führen. Dabei wird oft höchst manipulativ vorgegangen und dadurch der Weg zu den befreienden Botschaften des Glaubens verstellt. Besonders schlimm ist es, wenn das Sakrament der Versöhnung missbraucht wird und das Opfer die erlittenen Taten als „Vergehen“ dem Täter beichten muss oder dem Opfer durch einen anderen Beichtpriester verboten wird, darüber zu sprechen.

Traditionelle Männlichkeitsmuster:

Die Tatsache, dass der Großteil der Täter männlich ist und die meisten Opfer weiblich sind, bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Vorherrschende Männlichkeitsmuster,

35 Haker, Hille / Ammicht Quinn, Regina / Junker-Kenny, Maureen, Postskriptum, in: Concilium 40 (2004), 264-365.

36 Z.B. die Überzeugung, „Gott selbst ist es, der durch mich handelt“.

37 Meuser, Michael, Gewalt als Modus der Distinktion und Vergemeinschaftung. Zur ordnungsbildenden Funktion männlicher Gewalt, in: Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft, Hrsg: Lamnek Siegfried/ Boatcă Manuela Opladen, 2003, 37-54.

die vorgeben, stark und mächtig sein zu müssen, lassen keinen Platz für eigene Schwäche und Versagen sowie Einfühlungsvermögen in andere. So kommt den sexuellen Übergriffen oft auch die Bedeutung der Herstellung von Macht und Kontrolle oder, wie Michael Meuser³⁷ es formuliert, der Herstellung von Ordnung über die Unterordnung von Frauen und Kindern bzw. Jugendlichen zu.

Ausblenden von sozialem Kontext:

Es ist wichtig, den sozialen Kontext bei Missbrauch und Gewaltvorkommen zu beachten. Das soziale Umfeld braucht Orientierung und Unterstützung in der Einschätzung von und im Umgang mit Missbrauchstaten, damit es nicht zu einer Täter-Opfer-Umkehr kommt und Opfer erneut Gewalt erleiden. Institutionen und Gemeinschaften, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sollen ein Wissen über sexuelle Gewalt und Kenntnisse über geeignete Interventionsmaßnahmen haben, wozu diese Rahmenordnung eine Hilfestellung ist.

Rahmenordnung

**für die katholische Kirche in Österreich
für den Umgang mit Missbrauch und Gewalt**

Die Wahrheit wird euch frei machen

Gemeinsame Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz, der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs

Ein Wort Jesu ist für uns eine klare Vorgabe: „Es ist unvermeidlich, dass Ärgernisse kommen. Aber wehe dem, der sie verschuldet. Es wäre besser für ihn, man würde ihn mit einem Mühlstein um den Hals ins Meer werfen, als dass er einen von diesen Kleinen zum Bösen verführt. Seht euch vor!“³⁸ Man kann nicht schärfer vor jeder Form von Missbrauch von Kindern und Jugendlichen warnen. Jesu drastisches Bild vom Mühlstein will auf die Schwere der Verletzungen hinweisen, die hier „den Kleinen“, d.h. den Wehrlosen, zugefügt werden.

Missbrauch und Gewalt sind in der Gesellschaft und damit auch in der Kirche eine schmerzliche Wirklichkeit, die gesehen, bekämpft und verhindert werden muss. Die Verletzungen, die Missbrauch und Gewalt zufügen, sind dort besonders nachhaltig, wo ein starkes Vertrauensverhältnis besteht, wie zum Beispiel in der Familie, in der Schule, in den Vereinen und in der Kirche. Alle Verantwortlichen sind gefordert, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Deshalb haben in den vergangenen Jahren die Diözesen Österreichs eine Reihe von Maßnahmen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und Gewalt getroffen. Es wurden diözesane Ombudsstellen eingerichtet und eigene diözesane Kommissionen für den Umgang mit den Tätern eingesetzt sowie diözesane Regelungen und Vorgangsweisen beschlossen. Im Sinne des Vorschlages der österreichischen Generalvikare war es uns sehr wichtig, dass eine für die Kirche in ganz Österreich gültige Rahmenordnung ausgearbeitet wird, durch die der konsequente Umgang mit dem Problem von Missbrauch und Gewalt und vor allem die Prävention noch besser und gemeinsam geregelt werden.³⁹

Zu Unrecht wurden in der Vergangenheit die Täter oft mehr geschützt als die Opfer. Mit Scham und Trauer stellen wir fest, dass sich erst in den letzten Jahren in

der Kirche in Österreich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass bei Missbrauchs- und Gewaltvorwürfen nichts anderes zählt als die Wahrheit, die allein frei macht.⁴⁰ Nur Wahrheit und Gerechtigkeit tragen dazu bei, erlittene Wunden zu heilen.⁴¹

Klares und konsequentes Handeln bei konkreten Verdachtsfällen und Vorwürfen ist für uns, als kirchliche Verantwortungsträger, unerlässlich. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen ist für die Kirche selbstverständlich. Es müssen jedenfalls die Prinzipien der Gerechtigkeit eingehalten werden, damit auch dem Täter Gerechtigkeit widerfährt. Die entsprechenden notwendigen straf-, zivil-, disziplinar- und kirchenrechtlichen Konsequenzen für die Täter müssen gezogen werden. Pädophile Missbrauchstäter werden keinesfalls weiter in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist. Wir fordern die Täter auf, Rechenschaft zu geben, sich ihrer Verantwortung zu stellen, die nötigen Konsequenzen für ihre Taten anzunehmen und ihren Beitrag zur Wiedergutmachung zu leisten.⁴²

Die Sorge um die Opfer muss an erster Stelle stehen. Wir stellen uns als Kirche eindeutig auf die Seite der Betroffenen. Wir sind bereit, ihre Leiden zu hören, mit ihnen mitzufühlen, ihnen so gut wie möglich beizustehen und zu helfen. Wir haben großen Respekt vor jenen, die bereit sind, über ihre Erfahrungen mit Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Umfeld zu sprechen. Es ist kaum zu erahnen, wie viel Überwindung und Mut es braucht, die Erinnerung an erlittenen Missbrauch in Worte zu fassen. Wir laden alle ein, die Missbrauch und Gewalt erlitten haben, sich an die diözesanen Ombudsstellen, die unabhängige Opferschutzanwaltschaft oder eine andere Beratungsstelle zu wenden, wo sie einen geschützten und vertraulichen Rahmen für das Gespräch finden. Erzählen, angehört zu werden und zu erfahren, dass das Geschehene anerkannt wird, hilft zur Bewältigung des Erlittenen. Den zu Schaden gekommenen und in ihrer Würde Verletzten muss geholfen und weiterer Missbrauch verhindert werden.

Im Namen der Kirche bitten wir alle Menschen um Verzeihung, die einem Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiter ausgesetzt waren. Wir bitten aber auch um Verzeihung, wo seitens der Verantwortlichen angesichts aufgedeckten Missbrauchs oder schwerwiegender Hinweise nichts oder zu wenig geschehen ist. Gott möge

uns im Umgang mit dem Versagen und der Verantwortungslosigkeit Einzelner in unseren Reihen helfen.

Es gilt für uns in der Kirche gerade hier das ermutigende und Hoffnung gebende Wort Jesu: „Die Wahrheit wird euch frei machen!“⁴³ Um einen umfassenden und befreienden Dienst an dieser Wahrheit bitten wir alle in der Kirche.

Mariazell, 21. Juni 2010

Gedenktag des hl. Aloisius von Gonzaga

38 Lk 17,1-2

39 Die in der Rahmenordnung enthaltenen Regelungen und Bestimmungen verstehen sich als administrative Weisungen und Selbstverpflichtungserklärungen im Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz unter uneingeschränkter Wahrung der rechtlichen Kompetenzen des jeweiligen Diözesanbischofs, der Glaubenskongregation, der kirchlichen Gerichtsbarkeit sowie der indispensable Normen des Prozess- und Strafrechts.

40 vgl. Joh 8,32.

41 „[Es ist notwendig,] die Wahrheit über das ans Licht zu bringen, was in der Vergangenheit geschehen ist, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich derartiges nicht mehr wiederholt, zu gewährleisten, dass die Prinzipien der Gerechtigkeit vollkommen geachtet werden und, vor allem, den Opfern und all jenen Heilung zu bringen, die von diesen ungeheuerlichen Verbrechen betroffen sind.“ Aus der Ansprache an die Bischöfe von Irland beim „Ad-limina“-Besuch am 28. Oktober 2006, aus O.R. dt., Nr. 45, 10.11.2006, S. 10.

42 Vgl. Interview von Papst Benedikt XVI. beim Flug nach Amerika am 15. April 2008: „Wir werden Pädophile unbedingt vom Priesteramt ausschließen; das ist absolut unvereinbar, und wer wirklich schuldig ist, ein Pädophiler zu sein, kann kein Priester sein.“; Vgl. CIC can 1395.

43 Joh 8,32.

1 Prävention

Die Achtung der Menschenwürde ist vorrangiges Prinzip unseres Handelns. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund. Gelingt deren Schutz in allen kirchlichen Institutionen, sind damit auch der Schutz der Mitarbeiter und der Schutz der Einrichtung vor Pauschalverdächtigungen und Vertrauensverlust gegeben.

Es sind die aktive Verantwortung der Erwachsenen, der Institutionen und der Gesellschaft sowie unterschiedliche Präventionsmaßnahmen erforderlich, um die Entstehung eines „heilsamen Raumes“ für Kinder und Jugendliche bestmöglich zu garantieren.

Rein kindbezogene Präventionsansätze haben zwar gewisse Effekte, stoßen aber schnell an ihre Grenzen. Es gibt keine nachweisbaren Erfolge im Hinblick auf die Fähigkeit von Kindern, Übergriffe in Missbrauchssituationen tatsächlich abzuwehren. Das strategische Vorgehen und der latente Druck, der in der Regel von Tätern ausgeübt wird, übersteigen die Abwehrfähigkeit der Kinder meistens deutlich.

Es braucht grundsätzlich eine Kultur der konstruktiven Einmischung und Auseinandersetzung, eine „Kultur des Hinschauens“. Der Schutz von Kindern kann nur gelingen, wenn alle ihn als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung sehen. Die entsprechende Sensibilisierung und Professionalisierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die Schaffung von klaren Regeln und Strukturen sind notwendig.⁴⁴

1.1 Auswahl und Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Verantwortlichen in den Diözesen und Orden, die Regenten und die leitenden Mitarbeiter bemühen sich, bei der Auswahl und Aufnahme von Klerikern, Ordensleuten sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Reife der Persönlichkeit und dem Umgang mit Sexualität und Macht und damit verbundenen Problemen ein besonderes Augenmerk zu schenken.

- Im Aufnahmeverfahren wird auch die Einschätzung von Bezugspersonen (bisherige Lehrer, Seelsorger, Arbeitgeber) aus dem Umfeld der Kandidaten eingeholt.⁴⁵
- Werden belastende Faktoren deutlich, so wird eine Fachperson bei einem Aufnahme- bzw. Anstellungsverfahren beigezogen. Bei Seminaristen, Novizen und hauptamtlichen Mitarbeitern in der Pastoral ist eine psychologische Beurteilung grundsätzlich empfohlen.
- Für Weihkandidaten sind auch die österreichischen Richtlinien für Aufnahme und Ausbildung („ratio nationalis“) maßgeblich.⁴⁶
- Ein Strafregisterauszug muss bei der Anstellung neuer Mitarbeiter und bei der Aufnahme ins Priesterseminar eingeholt werden. Die Nachfrage beim früheren Ordensoberen bzw. Generalvikar der vorhergehenden Einsatzdiözese ist verpflichtend.⁴⁷
- Die Erfahrung zeigt, dass bei Missbrauchstätern auch trotz erfolgter Therapie eine relativ hohe Rückfallsquote gegeben ist. Keinesfalls werden daher pädophile Missbrauchstäter in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht. Über mögliche Einsätze in anderen Bereichen wird eine Entscheidung im Einzelfall getroffen. Dabei werden die Art des Vergehens, die Schuldeinsicht und Wiedergutmachung des Täters, die Wiederholungsgefahr und die größtmögliche Sicherheit für die Menschen im Wirkungsbereich berücksichtigt.⁴⁸

1.2 Aus- und Weiterbildung

Selbstwahrnehmung und Biographiearbeit

In der Ausbildung der Priester- und Ordensleute wird die Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung gefördert. Kompetente Begleitung soll helfen, die eigene Biographie verantwortungsvoll zu sehen und gegebenenfalls therapeutische Schritte zu setzen.

44 Vgl. auch dazu Präventionsanregungen der Schweizer Bischofskonferenz, www.sbk-ces-cvs.ch

45 Vgl. dazu auch Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Leitlinien für die Anwendung der Psychologie bei der Aufnahme und Ausbildung von Priesterkandidaten vom 29.6.2008, in: www.vatican.va

46 Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 48, Juli 2009.

47 Vgl. CIC cann 241 und 645.

48 Dafür ist die Erstellung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens erforderlich.

Auseinandersetzung mit der Sexualität

Eine fundierte, extern begleitete Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität und der Entwicklung der menschlichen bzw. emotionalen Reife und Beziehungsfähigkeit gehört notwendig zur Ausbildung.⁴⁹

Grenzüberschreitungen

In der Ausbildung werden Themen wie Rollenverantwortung, Nähe und Distanz, Macht und Abhängigkeitskonstellationen sowie subtile Formen von Grenzüberschreitung bewusst gemacht. Diese sind oft Vorboten eines sexuellen Missbrauchs.

Verantwortung für die persönliche Integrität

In der Ausbildung wird deutlich vermittelt, dass die Verantwortung für die Wahrung der eigenen Professionalität und der persönlichen und sexuellen Integrität in jedem Fall bei der auszubildenden Person selbst liegt.

Leben in Gemeinschaft

Die Gemeinschaft im Priesterseminar bzw. Noviziat ist essenziell. Sie lässt erkennen, wie weit sich ein Seminarist, ein Novize oder eine Novizin auf Peer-Beziehungen einlassen kann bzw. welche Probleme im Zusammenleben in der Gruppe auftreten. Gerade diese Probleme sind ernst zu nehmen, anzusprechen und gegebenenfalls therapeutisch zu bearbeiten. Ebenso ist darauf zu achten, ob auch außerhalb des Priesterseminars gute Peer-Beziehungen zu Menschen beiderlei Geschlechts gepflegt werden.

Für Kleriker und Ordensleute ist die Pflege der Gemeinschaft besonders in den Blick zu nehmen, da dies wesentlich zum seelischen Gleichgewicht eines Priesters, Diakons, eines Ordensmannes oder einer Ordensfrau beiträgt. Im Besonderen soll auf die Wichtigkeit von angemessenen Freundschaften hingewiesen werden. Es ist verstärkt darauf zu achten, dass es für zölibatär lebende Menschen wichtig ist, eine familiäre Umgebung zu haben, ein inneres und äußeres Zuhause, sich wohl zu fühlen, dazugehören, angenommen und wertgeschätzt zu sein.

Regelmäßiger Besuch von Weiterbildungen

Um die Professionalität der seelsorglichen und pädagogischen Tätigkeit zu gewährleisten, finden regelmäßig Weiterbildungen statt. Dafür werden auch auswärtige Experten beigezogen. Ein entscheidender Punkt dabei ist die Sensibilisierung für Hinweise auf Gewalt und sexuellen Missbrauch und der wachsame Umgang mit Anzeichen und Aussagen von Kindern.

Selbstreflexion und offenes Gespräch

Die persönliche Gewissenserforschung, die geistliche Begleitung, die Beichte, die professionelle Supervision und die jährlichen Exerzitien bieten dem Einzelnen die Gelegenheit zur Reflexion und Aussprache über die persönliche Lebenssituation, auch im sensiblen Bereich der Sexualität. Wichtig ist zu beachten, dass mit Enttäuschungen und Misserfolg gut und professionell umgegangen wird und diese nicht in kompensatorisches Verhalten münden.

1.3 Umgang mit Verdachtsfällen

Eine entscheidende Präventionsmaßnahme ist die Sicherheit, dass jedem Verdachtsfall ausnahmslos und ernsthaft nachgegangen wird, unabhängig davon, ob es sich um einen schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt. Es braucht ein für die Kinder und Jugendlichen sowie für die erwachsenen Mitarbeiter transparentes und faires Verfahren. Der Schutz des Kindes und des Jugendlichen steht dabei im Vordergrund.

Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle von Missbrauch oder Gewaltanwendung ausnahmslos zu melden.⁵⁰

1.4 Stabsstelle „Kinder- und Jugendschutz“

Jeder Ordinarius errichtet nach Anhörung der zuständigen Gremien eine Stabsstelle mit einem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.⁵¹ Es kann auch unter Leitung des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten eine ent-

⁴⁹ Für Priesteramtskandidaten vergleiche dazu: CIC can 247, Johannes Paul II., Nachsynodales Schreiben „Pastores dabo vobis“ über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart, vom 25.3.1992, Artikel 29, 43ff, in: www.vatican.va, Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gemeinschaften des Apostolischen Lebens, Richtlinien für die Ausbildung in den Ordensinstituten, vom 2.2.1990, Artikel 13, 39ff, in: www.vatican.va

⁵⁰ Siehe dazu Teil B Kapitel 3.

⁵¹ Der Diözesanbischof in Zusammenarbeit mit dem Generalvikar oder dem zuständigen Personalverantwortlichen, bzw. der Ordensobere sowie der Verantwortliche einer kirchlichen Gemeinschaft oder Einrichtung.

sprechende Arbeitsgruppe zum Kinder- und Jugendschutz eingerichtet werden.

Die Hauptaufgabe besteht in:

- der Sensibilisierung für die Themen Gewalt und sexueller Missbrauch
- in der Professionalisierung der mit jungen Menschen arbeitenden Mitarbeitern
- in der Information und in der Beratung aller Mitarbeiter

Ziel ist, einen ständigen Prozess der Sensibilisierung und Professionalisierung in Gang zu halten und entsprechende fördernde Maßnahmen vorzuschlagen. Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen professionellen Stellen wird sehr empfohlen.

Die Entscheidung über die konkrete Arbeitsweise trifft der Ordinarius nach Beratung mit den zuständigen Gremien.

1.5 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Für die Prävention ist bedeutsam, Möglichkeiten zu schaffen, sich mitzuteilen, und Kinder und Jugendliche darüber zu informieren.⁵² Wichtig ist, dass den Kindern und Jugendlichen verschiedene nieder- und höher-schwellige Angebote zur Verfügung stehen, die Äußerungen möglich machen.⁵³

In der Aus- und Weiterbildung von Klerikern, Ordensleuten und Mitarbeitern soll auf die Qualifizierung geachtet werden, mit entsprechenden Andeutungen bzw. Äußerungen von Kindern umzugehen und als Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen.

Der Kontakt zu außerkirchlichen Kinder- und Jugendorganisationen kann hier sehr hilfreich und förderlich sein.

2 Verhaltensrichtlinien

Ziel der folgenden Regelungen ist es, einen sensiblen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen zu fördern. Die Regelungen basieren auf Anregungen verschiedener Kinderschutzorganisationen (z.B. terre des hommes; www.schau-hin.ch). Der folgende Rahmenkatalog für das Verhalten aller Mitarbeiter soll weder ein zwanghaftes Korsett sein, das Beziehungsarbeit unmöglich macht, noch Bestimmungen enthalten, die nur auf dem Papier stehen und die niemand kontrolliert. Er möchte ein sinnvolles Verhältnis von Nähe und Distanz definieren.

Neben der grundsätzlichen Sensibilisierung und den positiven Grundhaltungen in der Beziehungsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen, die von Respekt und Zuwendung getragen sind, braucht es in verschiedensten Situationen auch Grundlagen professionellen Verhaltens, wie es von Klerikern, Angestellten und Ehrenamtlichen einzufordern ist, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen zu tun haben. Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sollen sich an den im nachstehenden Rahmenkatalog gestellten Prinzipien orientieren und sie im Hinblick auf die jeweilige Einrichtung konkret ausformulieren.⁵⁴

2.1 Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Da die Katholische Kirche die Rechte von Kindern und Jugendlichen fördert, sind alle Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen zu Folgendem verpflichtet⁵⁵:

52 Z.B. Beschwerdebriefkasten, interne u. externe Ansprechpersonen, Ombudsstelle, „rotes Telefon“ zum Kinder- u. Jugendanwalt ...

53 Z.B. internetbasierte Plattform, schriftlich, mündlich, anonym und indirekt, direkt ...

54 Zusammengestellt aus Anregungen verschiedener Kinderschutzorganisationen.

55 Vgl. auch dazu UN-Kinderrechtskonvention, www.kinderrechte.gv.at

- den Kindern und Jugendlichen mit Respekt zu begegnen und sie als Person und damit rechtlich selbständig anzuerkennen;
- sie als schutzwürdige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen;
- sich zu bemühen, ihre Persönlichkeit im Kontext ihres jeweiligen Umfeldes zu erfassen;
- mit ihnen kooperativ und respektvoll zu arbeiten und als Basis gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung walten zu lassen;
- mit ihnen so zu arbeiten, dass dabei ihre Fähigkeiten und Talente gefördert werden und ihre Leistungsfähigkeit entwickelt wird;
- ihre Gedanken und Überlegungen gelten zu lassen und ihre Aussagen ernst zu nehmen.

2.2 Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben das Recht:

- angehört zu werden. Ihre Gedanken und Meinungen sind einer sorgfältigen Überprüfung würdig;
- ermutigt und unterstützt zu werden, bei Entscheidungsfindungen in eigener Sache aktiv teilzunehmen;
- auf Wohlbefinden sowie auf fördernde und schützende Entwicklung, damit sie ihre eigenen Fähigkeiten erkennen können;
- als Akteure ihrer eigenen Entwicklung betrachtet zu werden; dabei ist ihrer Gesundheit und Sicherheit, ihrem Wohlbefinden sowie ihrem Interesse ganz besondere Bedeutung beizumessen;
- im Kontext ihrer eigenen Kultur, Religion und ethnischen Herkunft respektiert und verstanden zu werden. Ihre Bedürfnisse werden erkannt, und diesen wird, sofern möglich, im familiären Zusammenhang entsprochen.

2.3 Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist verpflichtend

- beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen deren Rechte walten zu lassen;
- eine Kultur der Offenheit zu fördern, in der ihre Fragen und Probleme geäußert und diskutiert werden dürfen;
- ihnen im Rahmen einer „Bewusstseins-Schulung“ den Unterschied zwischen akzeptablem und inak-

zeptablem Verhalten gegenüber Erwachsenen zu erklären.

- mit ihnen über Befangenheit und Vorurteile zu reden und Wege zum Erkennen solcher Probleme aufzuzeigen;
- heikle Situationen zu vermeiden, die zu Anschuldigungen führen könnten;
- sich bewusst zu sein, dass das eigene Verhalten, z.B. das Ergreifen der Hand eines Kindes – selbst wenn dies zu seiner Beruhigung geschieht –, von Drittpersonen oder vom Kind oder dem Jugendlichen selbst anders interpretiert werden kann;
- Situationen zu meiden, bei denen sie isoliert (abgesondert) sind – z.B. in Autos, Büros oder Räumlichkeiten – so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können;
- sich falschem Verhalten zu widersetzen und Gefahren, die zu Gewalthandlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen führen könnten, zu erkennen;
- dafür zu sorgen, dass sich – wenn immer möglich – andere Erwachsene in deren Sichtweite aufhalten; wo dies nicht möglich ist, muss nach einer anderen Lösung gesucht werden;
- mit ihnen darüber zu sprechen, wie andere Personen sich ihnen gegenüber verhalten;
- sicherzustellen, dass sie bei fotografischen Aufnahmen (auch Videos usw.) korrekt gekleidet sind und dass sexuell suggestive Posen vermieden werden;
- sicherzustellen, dass sie bei Ausgängen/Ausflügen mit einem Erwachsenen stets von einer zweiten erwachsenen Person begleitet werden. Besucht ein Erwachsener das Kind oder den Jugendlichen in seinem Zimmer, muss die Tür jederzeit offen stehen.

2.4 Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt

- jegliche körperliche Züchtigung, wie Schläge oder andere Formen physischer Gewalt;
- jede Form von sexueller Beziehung zu Kindern oder Jugendlichen;
- missbräuchlich zu handeln, Tätigkeiten dieser Art zu organisieren oder Aktivitäten zu fördern, sie dem Risiko gewalttätiger Handlungen auszusetzen;
- gewalttätige oder ausbeuterische Beziehungen zu Kindern oder Jugendlichen;
- physisch oder sexuell provozierende Sprache, Gebärden und Handlungen;

- mit einem Kind oder Jugendlichen alleine zu übernachten;
- sie allein zu sich nach Hause einzuladen;
- ihnen bei persönlichen Tätigkeiten zu helfen, die sie allein erledigen können, z.B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen usw.;
- Aktivitäten stillschweigend zu gestatten oder gar daran teilzunehmen, bei denen das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen möglicherweise zu gewalttätigen oder illegalen Handlungen führt;
- sie zu beschämen, zu demütigen, herabzusetzen, zu entwürdigen oder sie anderen Formen psychischer Gewalt auszusetzen;
- andere Kinder oder Jugendliche zu diskriminieren, indem einem Einzelnen bevorzugte Behandlung gewährt wird, z.B. mittels Geschenken, Zuwendung, Geld usw.;
- sich übertrieben lange mit einem Kind oder einem Jugendlichen allein zu beschäftigen und sie damit von den anderen abzugrenzen.
- Fotos, Videos usw., die das Kind oder den Jugendlichen in seiner Würde verletzen, herzustellen bzw. anzuschauen.

3 Vorgehensweisen

3.1 Einleitende Überlegungen

Einem begründeten Verdacht, aber auch Gerüchten, muss nachgegangen werden. Ein Verdacht muss zerstreut oder erhärtet werden. Verdacht heißt nicht Beweis, sondern Hinweis auf möglichen Missbrauch. Bis zum Erweis des Gegenteils gilt in jedem Fall die Unschuldsumutung. Es bedarf der Zivilcourage, einen Verdacht zu melden.

Zweifel verursacht das „Vor-Urteil“, dass „so etwas“ in einer ordentlichen, christlichen Familie oder in der Kirche nicht vorkommt. Man darf sich nicht scheuen, diese Zweifel zu thematisieren, denn mit Bewusstsein kann besser umgegangen werden als mit unterdrückten Gedanken. Bei einem Verdacht darf in dieser Phase der vermeintliche Täter noch nicht mit den Vermutungen konfrontiert werden. Richtig ist es vielmehr, sich an Mitarbeiter von spezifischen Beratungsstellen oder des Kinderschutzes zu wenden, um für sich die notwendige Unterstützung zu bekommen. Österreichweit sind dafür die diözesanen Ombudsstellen eingerichtet worden.

Bei sexueller Gewalt gibt es neben der primären Schädigung durch die Tat an sich auch oft Sekundärschäden, die durch eine übereilte, nicht gründlich vorbereitete Aufdeckung verursacht werden.

In kirchlichen Einrichtungen befinden sich Kinder, Jugendliche und besonders schutzbedürftige Personen immer in einem Autoritätsverhältnis, das bedeutet, dass sie Schutzbefohlene sind und jeder Übergriff ein Ausnutzen des Autoritätsverhältnisses darstellt. Hinzu kommt, dass das Kind höchst schutzwürdig ist und jeder Übergriff eine Ausbeutung des Kindes bedeutet. Bei Kenntnis auch nur des Verdachtes eines Übergriffes gilt neben der staatlichen Ordnung auch die kirchliche Ordnung, wie sie in dieser Rahmenordnung zusammengefasst ist.

Wenn sich der Verdacht erhärtet, beginnt der Aufarbeitungsprozess. Wichtig ist, diesen Prozess gemeinsam mit verschiedensten Berufsgruppen, die professionell mit dem Opfer Kontakt haben, vorzubereiten und auch durchzuführen.⁵⁶

Bei einem Verdacht sind daher folgende Punkte zu beachten:

- ▮ Ruhe bewahren.
- ▮ Nichts Übereiltes unternehmen.
- ▮ Niemand kann in Fällen von sexuellem Missbrauch allein Hilfestellung geben. Es bedarf der Zusammenarbeit der verschiedenen Helfer und Institutionen.
- ▮ Kinder und Jugendliche brauchen meist viel Zeit, um über den Missbrauch sprechen zu können (oft kommt es dazu erst Jahre oder Jahrzehnte danach), und sagen selten alles auf einmal.
- ▮ Zu berücksichtigen ist, dass die Kinder bzw. Jugendlichen oft vom Täter abhängig sind, von ihm unter Druck gesetzt werden können und ihm gegenüber loyal sein wollen.
- ▮ Weder die Erziehungsberechtigten noch der mögliche Täter sollten frühzeitig mit einem Verdacht konfrontiert werden. Anderenfalls kann es passieren, dass der Druck auf das Opfer, nichts zu sagen, verstärkt und der Kontakt zu Bezugspersonen abgebrochen wird.
- ▮ Konfrontationsgespräche finden erst im Aufdeckungsprozess statt, der von professionellen Helfern geplant und durchgeführt werden muss.

3.2 Konkrete Vorgangsweise bei Verdachtsfällen

3.2.1 Meldung des Verdachts

Opfern von Missbrauch oder Gewalt im kirchlichen Bereich oder Personen, die diesbezüglich Beobachtungen oder Vermutungen haben, wird empfohlen, sich an die staatlichen Behörden, eine geeignete Beratungseinrichtung, eine diözesane Ombudsstelle oder die unabhängige Opferschutzanwaltschaft zu wenden.

Kirchliche Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle im kirchlichen Bereich bei der diözesanen Ombudsstelle zu melden. Die Meldung kann auch beim Diözesanbischof bzw. Ordensoberen oder dem unmittelbar dienstlich Vorgesetzten gemacht werden, die ihrerseits die diözesane Ombudsstelle informieren.⁵⁷

Im Falle einer konkreten erhärteten Beschuldigung bestimmt der Diözesanbischof – gewöhnlich in Absprache mit dem Gerichtsvikar –, wer die Voruntersuchung durchzuführen hat. Er kann dabei auf geeignete Personen der diözesanen Ombudsstelle oder diözesanen

Kommission zurückgreifen oder einen Untersuchungsrichter ad casum bestellen, der die entsprechende Erfahrung hat.

3.2.2 Tätigkeit der diözesanen Ombudsstelle

Diözesane Ombudsstellen sind ein Angebot für Opfer von Missbrauch und Gewalt, deren Angehörige sowie Zeugen, die einen Verdacht haben. Sie sollen mit unabhängigen Fachleuten besetzt sein, die in keinem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.⁵⁸

Die diözesanen Ombudsstellen müssen jedem Verdacht nachgehen, auch wenn eine Verjährung eingetreten sein sollte. Ein bei der diözesanen Ombudsstelle eingegangener **schwerwiegender** Verdacht, insbesondere bei Gefahr im Verzug⁵⁹, wird von der Ombudsstelle umgehend dem Diözesanbischof, dem Ordensoberen bzw. der Leitung der kirchlichen Einrichtung oder Gemeinschaft gemeldet, damit diese aus eigener Entscheidung oder über Antrag der verdächtigten Person eine Dienstfreistellung bis zur Klärung des Sachverhaltes verfügen. Auch in diesen Fällen sind Aspekte des Opferschutzes unbedingt zu berücksichtigen, aber auch auf die Wahrung des guten Rufes des Beschuldigten ist zu achten.⁶⁰ Weiters wird dem mutmaßlichen Täter eine Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft empfohlen.⁶¹ Die Ombudsstelle rät ihrerseits dem Opfer, die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.⁶²

Die Mitarbeiter in den diözesanen Ombudsstellen können Krisenintervention leisten und vermitteln bei Bedarf psychotherapeutische und gegebenenfalls seelsorgliche Hilfe. Die diözesanen Ombudsstellen sind dazu mit einem Budget für akute Hilfeleistung ausgestattet.⁶³

56 Z.B. Lehrer, Erzieher, Sozialarbeiter, Fachleute einer spezifischen Beratungseinrichtung ...

57 Dies soll in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Generalvikar bzw. dem zuständigen Personalverantwortlichen erfolgen.

58 Die Fachleute kommen aus den Bereichen Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie, und Sozialarbeit.

59 Wenn z.B. die Gefahr von weiteren Missbrauchshandlungen besteht.

60 Vgl. dazu CIC can 220.

61 Der Ordinarius kann auch seinerseits die Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft beauftragen.

62 Z.B. für Therapie u. Indikationsklärung; s. dazu Teil B Kapitel 5.1.

63 Siehe dazu Teil B Kapitel 5.3

Nach Möglichkeit wird verhindert, dass Beschuldigte weiterhin Kontakt zu ihren Opfern haben.

Die Mitarbeiter der diözesanen Ombudsstellen informieren über Verjährungsfristen und finanzielle Hilfen und beraten bezüglich nötiger Beweismittel und über Möglichkeit und Sinnhaftigkeit einer Anzeige bei den staatlichen Behörden. Sie klären mit der anfragenden Person deren Einverständnis bezüglich Anzeige bei den kirchlichen Vorgesetzten – mit oder ohne Namensnennung der Opfer sowie bezüglich einer Weiterleitung an die staatlichen Ermittlungsbehörden.

Zerstreut sich der Verdacht, verbleibt eine Dokumentation des Sachverhalts in der diözesanen Ombudsstelle. Eine gegebenenfalls ausgesprochene Dienstfreistellung ist aufzuheben und es sind nötigenfalls Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufes des Verdächtigten zu setzen.

Erhärtet sich der Verdacht, so informiert die diözesane Ombudsstelle die diözesane Kommission und damit den Diözesanbischof, den Ordensoberen bzw. den Leiter einer kirchlichen Gemeinschaft oder Einrichtung über die Erkenntnisse der Prüfung. Die diözesane Ombudsstelle rät dem Opfer zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, berät und unterstützt das Opfer.

3.2.3 Tätigkeit der diözesanen Kommission

In jeder Diözese ist eine Kommission eingerichtet, die Empfehlungen im Hinblick auf die Konsequenzen für den Täter abgibt. Der Diözesanbischof bzw. Ordensoberer erhält nach Abschluss der ausführlichen Prüfung des Falles eine schriftliche Empfehlung bezüglich möglicher Konsequenzen für den Täter.

In der Regel wird der mutmaßliche Täter dienstfrei gestellt, sobald der Diözesanbischof bzw. Ordensoberer durch die diözesane Kommission über einen erhärteten Verdachtsfall informiert wurde. Dem Täter wird die Selbstanzeige empfohlen. Der Ordinarius kann auch nach Empfehlung durch die diözesane Kommission die Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft beauftragen.

Eine Dienstfreistellung bedeutet keine Vorverurteilung. Sie dient dazu, den nötigen Abstand und Freiraum zu schaffen, den Sachverhalt aufzuklären, und gibt dem vom Dienst Freigestellten auch selber Gelegenheit, an

dieser Aufklärung mitzuwirken. Eine Dienstfreistellung umfasst jeweils alle im kirchlichen Bereich ausgeübten Aufgaben, Funktionen und Tätigkeiten.⁶⁴ Für den mutmaßlichen Täter gilt bis zum Erweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung.

Bei Kenntnis von Missbrauchsfällen von Klerikern ist der Sachverhalt entsprechend den kirchlichen Regelungen in der dafür vorgesehenen Weise an die Glaubenskongregation zu melden.⁶⁵ Die Konsequenzen für den Täter können bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand bzw. Entlassung aus dem Dienstverhältnis, Entlassung aus der Ordensgemeinschaft bzw. Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit führen.

Der Diözesanbischof bzw. Ordensoberer informiert die diözesane Kommission und die diözesane Ombudsstelle über die für den Täter gezogenen Konsequenzen.

Für finanzielle Hilfen für das Opfer hat in erster Linie der Täter selber aufzukommen.⁶⁶

Auch wenn primär die Opfer der menschlichen und pastoralen Zuwendung bedürfen, braucht auch der Täter in dieser Situation menschliche und pastorale Begleitung und Hilfe. Selbstverständlich soll der Täter gegebenenfalls auch therapeutische Unterstützung in Anspruch nehmen.

3.3 Unterstützung betroffener Einrichtungen

In Einrichtungen, die mit einem Missbrauch in ihrem Bereich konfrontiert werden, gibt es oft so etwas wie einen „institutionellen Schock“. Einen solchen Schock erfährt auch das Umfeld von Opfern und Tätern.

Verwandte, Freunde, Bekannte und Arbeitskollegen reagieren mit Entsetzen, Ungläubigkeit und Ratlosigkeit auf die Information über einen sexuellen Missbrauch in ihrem Umfeld, in ihrer Familie, in ihrer Gemeinde oder in ihrer Einrichtung. Von einem fassungslosen „Das kann einfach nicht wahr sein!“ bis zur selbst-beschuldigenden Frage „Warum hat keiner von uns etwas bemerkt?“ oder „Warum wurde nicht früher etwas unter-

64 Z.B. auch Priesteraushilfen.

65 Siehe Teil C Kapitel 6.

66 Z.B. Therapien.

nommen?“ reicht die Fragenpalette, die zeigt, dass oft auch das Umfeld eines Opfers oder eines Täters traumatische Erfahrungen bewältigen muss.

Die Dienstfreistellung eines mutmaßlichen Täters reißt immer wieder eine große Kluft in eine Pfarre oder in eine Einrichtung. Verachtung und Solidarität, Mitgefühl und Zweifel erzeugen ein Wechselbad der Gefühle, mit dem viele überfordert sind.

Neben der vorrangigen Sorge um die Opfer und der notwendigen Klärung der Schuld des Täters und dem Ziehen entsprechender Konsequenzen benötigt auch das Umfeld, in dem Missbrauch geschehen ist, Hilfe.

Die diözesanen Ombudsstellen stehen neben der Betreuung der Opfer auch für die Beratung und Begleitung der Menschen im Missbrauchsumfeld zur Verfügung und leisten fachgerechte Hilfe beim Umgang mit Schock, Trauer, Wut, Entsetzen und Verlustgefühlen. Zusätzlich stehen die Fachleute der kirchlichen Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung zur Verfügung, vor allem wenn es darum geht, die Gemeinde oder eine andere kirchliche Einrichtung zu begleiten und zu unterstützen.

4 Bestimmungen für Verantwortungsträger

4.1 Für die Diözese

4.1.1 Gesamtverantwortung

Diözesanbischof und alle zuständigen Verantwortungsträger in der Diözese sorgen dafür, dass in ihrer Diözese in allen kirchlichen Einrichtungen ein umfassender Prozess in Gang kommt im Hinblick auf die Förderung von Bewusstseinsbildung, Prävention und den klaren und konsequenten Umgang mit dem Problem von Missbrauch und Gewalt in der Kirche. Die Maßnahmen und Regelungen, wie sie in der vorliegenden Rahmenordnung beschrieben sind, sind für sie Richtschnur für das eigene Handeln und ihr persönliches Bemühen, anderen in dieser Problematik die nötigen Impulse zu geben.

Der verantwortliche Umgang mit Missbrauch und Gewalt betrifft vergangene, bereits länger zurückliegende und aktuelle Fälle in gleicher Weise.

Diözesanbischof und seine Mitarbeiter müssen sich vor allem vom Bemühen um Wahrheit und Gerechtigkeit im Umgang mit Missbrauch und Gewalt in der Kirche leiten lassen.

4.1.2 Beachtung der Zuständigkeiten

Für den Diözesanbischof und seine Mitarbeiter ist es selbstverständlich, die Regelungen und Bestimmungen dieser Rahmenordnung persönlich zu beachten und selber im Sinne der Empfehlungen einzelner zuständiger Stellen zu handeln.⁶⁷ Auch für den Diözesanbischof und seine Mitarbeiter gilt, dass sie Beratungsstellen bzw. erfahrene und kompetente Personen einbeziehen, wenn sie mit einem Verdachtsfall unmittelbar konfrontiert werden. Für die Prüfung eines Verdachtes ist normalerweise die jeweilige diözesane Ombudsstelle erstzuständig. Wenn diese die Erhärtung des Verdachtes feststellt, wird die diözesane Kommission beauftragt, sich damit

⁶⁷ Diözesane Ombudsstelle, diözesane Kommission und Unabhängige Opferschutzanwaltschaft.

auseinander zu setzen. Der Diözesanbischof oder bei Abwesenheit der Generalvikar wird informiert und trifft die nötigen Entscheidungen.

4.1.3 Prävention

Diözesanbischof und seine Mitarbeiter setzen sich auf allen Ebenen ihrer Diözese ein und engagieren sich persönlich, um Missbrauch und Gewalt zu verhindern. Sie beauftragen und ermutigen die Verantwortlichen aller Ausbildungswege, die Auseinandersetzung mit dieser Problematik in ihrem jeweiligen Ausbildungsbereich zu implementieren und laufend zu evaluieren.

Kirchlichen Mitarbeitern, die bei sich eine pädophile oder gewalttätige Neigung verspüren, wird empfohlen, sich an eine entsprechende Beratungsstelle (z.B.: Männerberatung) zu wenden.

4.1.4 Sorge für die Opfer

Für den Diözesanbischof und seine Mitarbeiter ist die Sorge für die Opfer vorrangig. Sie sind bereit, die Leiden der Opfer zu hören, mit ihnen mitzufühlen und konkrete Hilfe und Unterstützung für sie zu leisten. Sie stellen sich auf die Seite der Opfer und unterstützen die Arbeit der diözesanen Ombudsstellen und der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft. Insbesondere ist ihnen wichtig, dass den Opfern therapeutische Hilfe angeboten wird. Es ist ihnen aber auch ein großes Anliegen, dass alles getan wird, damit den Opfern Wege der Heilung eröffnet und neue Hoffnung geschenkt wird.

4.1.5 Konsequenzen für die Täter

Der Diözesanbischof zieht die notwendigen Konsequenzen im Hinblick auf die Täter nach Anhörung der diözesanen Kommission bzw. nach Vorliegen der Ergebnisse der kirchlichen Voruntersuchung. Die Kooperation mit den staatlichen Stellen ist in den Fällen von Missbrauch und Gewalt selbstverständlich.⁶⁸ Er empfiehlt den Beschuldigten die Selbstanzeige bei den staatlichen Stellen. Bei Zustimmung durch das Opfer erstattet er selber eine solche Anzeige bzw. übermittelt, wenn dies erforderlich ist, eine Sachverhaltsdarstellung. Gleichzeitig ermutigen sie die Täter, psychiatrische und therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Keinesfalls wird die Diözesanleitung pädophile Missbrauchstäter in der Pastoral einsetzen, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist.⁶⁹ Über mögliche Einsätze in anderen Bereichen wird – eventuell nach Ein-

holung eines Gutachtens eine Entscheidung im Einzelfall getroffen. Dabei sind die Art des Vergehens, die Schuld-einsicht und Wiedergutmachung des Täters, die Wiederholungsgefahr und die größtmögliche Sicherheit für die Menschen im Wirkungsbereich zu berücksichtigen.⁷⁰

4.1.6 Krisenstab

In jeder Diözese wird im konkreten Anlassfall im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauch und Gewalt ein kleiner Krisenstab aktiv, der aus dem Generalvikar, einem Mitarbeiter der diözesanen Ombudsstelle oder der diözesanen Kommission und einem Mitarbeiter der diözesanen Öffentlichkeitsarbeit und gegebenenfalls einem Mitarbeiter der diözesanen Rechtsabteilung besteht.

Dieser Krisenstab hat unter der Leitung des Generalvikars die Aufgabe, rasch und unkompliziert die notwendigen einzelnen Schritte im Anlassfall zu beraten. Die Entscheidungen sind jeweils dem Diözesanbischof vorzulegen. Es geht dabei zum Beispiel um die Frage der Dienstfreistellung eines Mitarbeiters, die Unterstützung und Begleitung der betroffenen Pfarre oder anderen kirchlichen Einrichtung oder auch das mögliche Verfassen einer Pressemitteilung.

4.1.7 Informationsaustausch zwischen Diözesen und Ordensgemeinschaften

In Fällen von erwiesenem Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen wird der Täter nicht mehr in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist. In dieser Hinsicht kommt allen kirchlichen Verantwortlichen eine große Sorgfaltspflicht zu. Die Diözesen und Ordensgemeinschaften in Österreich verpflichten sich daher beim Wechsel eines Mitarbeiters zwischen kirchlichen Institutionen zu gegenseitiger offener Information bei Missbrauchstätern, sofern arbeitsrechtliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen.

⁶⁸ Bei Missbrauchsfällen von Klerikern erstatten sie Meldung an die Glaubenskongregation und treffen die notwendigen Entscheidungen im Sinne der römischen Weisungen. Siehe Teil C Kapitel 6.

⁶⁹ Vgl. dazu: Aus dem Interview von Papst Benedikt XVI. beim Flug nach Amerika am 15. April 2008: „Wir werden Pädophile unbedingt vom Priesteramt ausschließen; das ist absolut unvereinbar, und wer wirklich schuldig ist, ein Pädophiler zu sein, kann kein Priester sein.“; Vgl. CIC can. 1395.

⁷⁰ Für die diesbezüglichen Entscheidungen soll ein forensisch-psychiatrisches Gutachten als Grundlage dienen.

Die Verantwortlichen in den Diözesen und Ordensgemeinschaften üben auch bei der Aufnahme von Priestern und anderen pastoralen Mitarbeitern besondere Sorgfalt. Die Informationen aus den bisherigen Wirkungsbereichen werden eingeholt und in den Aufnahmegesprächen wird besonders auf die persönliche Reife geachtet. Die Teilnahme an den diözesan dafür vorgesehenen Begleitprozessen zur Einführung in die Pastoral ist grundsätzlich verpflichtend.

4.2 Für die Ordensgemeinschaft

4.2.1 Grundsätzliche Verantwortung

In den Ordensgemeinschaften tragen die jeweiligen Oberen besondere Verantwortung für ihren Bereich im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauch und Gewalt. Dabei gelten für sie die Bestimmungen wie sie unter 4.1 genannt sind in analoger Weise.⁷¹ Auch für sie steht die Sorge für die Opfer an erster Stelle. Sie ziehen die nötigen Konsequenzen im Hinblick auf die Täter.

4.2.2 Prävention

Die Ordensoberen setzen sich dafür ein, dass in ihrem Bereich alles geschieht, um Missbrauch und Gewalt zu verhindern. Die Maßnahmen dieser Rahmenordnung sind dabei für sie verpflichtend. Sie sind sich bewusst, dass sie auch hier eine besondere Verantwortung sowohl für ihre Gemeinschaft als auch für die Ortskirche tragen.

4.2.3 Kooperation mit Diözesanbischof / Generalvikar

Es ist für die Ordensoberen selbstverständlich, bei Verdachtsfällen und Vorwürfen von Missbrauch und Gewalt in ihrem Bereich mit dem Diözesanbischof und dem Generalvikar zusammenzuarbeiten und diese über solche Fälle zu informieren. Es ist dies vor allem deshalb notwendig, weil diese Problematik die Kirche als Ganzes betrifft.

4.2.4 Kooperation mit diözesanen und staatlichen Einrichtungen

Die Ordensgemeinschaften binden sich in einer Selbstverpflichtung, wie alle anderen Einrichtungen in der katholischen Kirche Österreichs, an die in dieser Rahmenordnung definierten Vorgangsweisen und bedienen sich insbesondere der Strukturen der diözesanen Ombudsstellen für den konkreten Umgang mit Missbrauch und Gewalt in ihrem Bereich. In diesem Sinn sind auch

für die Ordensgemeinschaften bei Verdachtsfällen die diözesanen Ombudsstellen für die Prüfung erstzuständig. Für notwendige Entscheidungen, die die Oberen im Hinblick auf den Täter treffen müssen, soll die diözesane Kommission befasst werden. Die Beachtung der Erkenntnisse und Vorschläge der diözesanen Kommission ist für die durch die Oberen zu treffenden Entscheidungen maßgeblich. Die nach dem Eigenrecht der Orden jeweils zuständigen Verantwortlichen sind entsprechend zu befragen. Selbstverständlich arbeiten auch die Ordensoberen mit den staatlichen Stellen zusammen.⁷²

4.3 Für die Pfarre

Der Pfarrer oder der ihm rechtlich Gleichgestellte trägt als Gemeindeleiter besondere Verantwortung für seine Gemeinde. Er muss deshalb Sorge tragen, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarre über die Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien zur Prävention von Missbrauch informiert sind. In seiner Funktion muss er bei Verletzung der Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien entsprechende Konsequenzen setzen.

Teil der Maßnahmen zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch ist eine breite interne Information. Aus diesem Grund sollte sich der Pfarrgemeinderat mindestens einmal pro Funktionsperiode mit diesem Thema beschäftigen.

Es ist wichtig, das Thema „Nähe und Distanz“ in entsprechender Form in die Pfarrgemeinde einzubringen und mit den Mitarbeitern zu diskutieren. Gerade an die Eltern wird durch eine offene und regelmäßige Behandlung des Themas die eindeutige Botschaft gesendet, dass das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen in der Pfarre an erster Stelle steht. Gut ist es, wenn das Thema nicht nur in Sitzungen besprochen wird, sondern nach Möglichkeit auch eine Person dafür verantwortlich ist.

⁷¹ Vgl. dazu Teil B Kapitel 4.1.

⁷² Vgl. dazu Hirtenbrief des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. an die Katholiken in Irland, Nr. 11 vom 20. März 2010: „Ich rufe Euch auf, neben der vollständigen Umsetzung der Normen des Kirchenrechts im Umgang mit Fällen von Kindesmissbrauch weiter mit den staatlichen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten. Die Ordensoberen sollen natürlich ebenso handeln.“

4.4 Für die Kinder- und Jugendpastoral

Im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral sind zwei Themen besonders zu beachten:

- Unter den Verantwortlichen muss das Thema „Nähe und Distanz“ und der Umgang mit den Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien bearbeitet werden. Eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema ist für die in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortlichen besonders notwendig.
- Bei der Auswahl neuer Gruppenleiter ist darauf zu achten, dass es sich um reife und ausgewogene Persönlichkeiten handelt, die aufgrund ihrer Begabung grundsätzlich für Kinder- und Jugendarbeit geeignet sind und die Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung mitbringen. Alle in der Kinder- und Jugendpastoral tätigen Personen müssen eine Grundausbildung absolvieren, in der unter anderem auch die Problematik von Missbrauch und Gewalt thematisiert wird.⁷³

4.5 Für den Religionsunterricht und das katholische Schulwesen

Die Schule ist jener Ort, an dem im Religionsunterricht und in katholischen Privatschulen besonders viele Kontakte von Vertretern der Kirche mit Kindern und Jugendlichen geschehen.

Der schulische Kontext ist von einer notwendigerweise sehr engen Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche geprägt. In der Praxis erfordert dies eine Vertrauensbasis, die insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewaltanwendung wesentlich ist; natürlich unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften.

Die Bestimmungen der Rahmenordnung gelten auch für alle Erhalter von katholischen Privatschulen in ihrer Rolle als Dienstgeber sowie für Religionslehrer an öffentlichen und privaten Schulen und für Lehrer, Pädagogen⁷⁴ und andere Mitarbeiter an katholischen Privatschulen als Dienstnehmer, unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung. Für Lehrer ist die Anwendung der schulrechtlichen Vorschriften zusätzlich zu den kirchlichen Regelungen selbstverständlich.

Es ist allerdings zu beachten, dass unmittelbare Ein-

griffsmöglichkeiten der Kirche nur bei einem kirchlichen Dienstverhältnis bestehen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen informieren die diözesanen Schulämter die staatlichen Schulbehörden über Verdachtsfälle betreffend Religionslehrer sowie Lehrer an katholischen Privatschulen.

Unabhängig davon, ob Priester, Ordensleute oder Laien von einem Verdacht betroffen sind, sind die Schulämter verpflichtet, auch den Ordinarius und die diözesane Ombudsstelle zu informieren. Umgekehrt nimmt der Ordinarius mit den Schulämtern Kontakt auf, wenn Religionslehrer an öffentlichen oder privaten Schulen oder Lehrer, Pädagogen oder andere Mitarbeiter an katholischen Privatschulen von einem Missbrauchsvorwurf betroffen sind.⁷⁵

4.6 Für eine kirchliche Gemeinschaft oder Einrichtung

Die vorliegende Rahmenordnung ist für alle kirchlichen Gemeinschaften und Einrichtungen in Österreich verbindlich.⁷⁶ In diesem Sinn ist es für deren Leiter selbstverständlich, die österreichweiten Regelungen und Standards, die in dieser Rahmenordnung beschrieben sind, anzuerkennen. Sie orientieren sich an ihnen und beachten die festgehaltenen Vorgangsweisen in ihrem Bereich. Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sind für ihre Gemeinschaft oder ihre Einrichtung in Kraft zu setzen.

Grundsätzlich gilt, dass einschlägige Regelungen, wie sie zum Beispiel in der Caritas oder im Bereich der Krankenanstalten und Pflegeheime zu finden sind, zusätzlich zu den in dieser Rahmenordnung enthaltenen Bestimmungen einzuhalten sind.

⁷³ Z.B. einen Grundkurs der Katholischen Jungschar oder Katholischen Jugend.

⁷⁴ Z.B. Halbinternatsleiter, Horterzieher

⁷⁵ Näheres siehe www.ida-ikf.at

⁷⁶ Gemeint sind hier z.B. kirchliche Vereine, ordensähnliche Gemeinschaften, Konvikte, kirchliche Stiftungen, kirchliche Spitäler ...

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Anzeigepaxis

Nach den Bestimmungen der österreichischen Strafprozessordnung ist jeder, der Kenntnis von einer strafbaren Handlung erlangt, zur Anzeige bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt, dazu verpflichtet sind aber, mit Ausnahmen, nur Behörden oder öffentliche Dienststellen, sowie in bestimmten Fällen auch Ärzte.

Für Mitarbeiter in den diözesanen Ombudsstellen gilt im Sinne des Opferschutzes eine strenge Verschwiegenheitspflicht. Das bedeutet, dass für Opfer ein geschützter und diskreter Rahmen bestehen soll und daher grundsätzlich nicht gegen den Willen eines möglichen Opfers staatliche Behörden informiert werden. In der Regel empfiehlt die diözesane Ombudsstelle dem Opfer, eine Anzeige zu erstatten.

Ergibt sich aber nicht nur ein dringender Tatverdacht gegen eine bestimmte Person, sondern besteht auch die Gefahr, dass weitere Personen durch den Täter zu Schaden kommen könnten, ist deren Schutz vorrangig. In einem solchen Fall ist es notwendig, den Diözesanbischof sofort zu informieren, damit die erforderlichen Schritte eingeleitet werden können. Gegebenenfalls wird der Sachverhalt zur Anzeige gebracht, nachdem das Opfer vorab darüber informiert wurde. Dafür sind in Absprache mit dem Diözesanbischof bzw. Ordensoberen die diözesane Kommission oder ein von ihr beauftragter Rechtsvertreter zuständig.⁷⁷

Wichtig für eine korrekte Vorgangsweise ist die Bündelung aller fallbezogenen Informationen, die über die diözesane Ombudsstelle an die diözesane Kommission geleitet werden. Ebenso sollen in akuten Fällen der Krisenstab und der Diözesanbischof informiert werden.

5.2 Verjährung

Zu unterscheiden ist zunächst die strafrechtliche Verjährung, der Wegfall der Strafbarkeit nach einem be-

stimmten Zeitraum nach der Tat, von der zivilrechtlichen Verjährung, dem Wegfall gerichtlicher Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen durch Zeitablauf.

Die strafrechtlichen Verjährungsfristen richten sich nach der Höhe der Strafandrohung. So verjährt zum Beispiel Mord nie, weil diese Straftat mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist.

Die meisten Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung verjähren nach staatlichem Recht entweder nach fünf oder zehn Jahren, unter besonderen Umständen erst nach 20 Jahren, wobei diese Frist bei einem minderjährigen Opfer aber erst zu laufen beginnt, wenn das Opfer das 28. Lebensjahr vollendet hat.

Die zivilrechtliche Verjährung von Schmerzensgeld- oder Schadenersatzansprüchen beträgt entweder drei oder 30 Jahre, je nachdem, gegen wen sich der Anspruch richtet und auf welchen Rechtsgrund er gestützt wird.

Gegen den unmittelbaren Täter selbst gilt bei strafbaren Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, die 30-jährige Frist. Gegen Institutionen, denen zum Beispiel ein Organisationsverschulden, beispielsweise fehlende Kontrollen, vorgeworfen werden kann, ist höchstens die Frist von drei Jahren anwendbar. Mangels höchstgerichtlicher Rechtsprechung sind hier manche Fragen offen.

Im Kirchenrecht beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, die bei Minderjährigen aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen beginnt. Diese Frist kann zugunsten der Opfer auch verlängert werden, können kirchliche Gerichte keine staatlich durchsetzbaren Exekutionstitel für Geldforderung schaffen.

5.3 Finanzielle Hilfen

Die diözesanen Ombudsstellen können als erste Anlaufstellen für Opfer die Kosten der notwendigen Therapien übernehmen. Sie bieten den Opfern auch Beratung zu Fragen ihrer finanziellen Ansprüche gegen den Täter an, können diese aber nicht mit Zwangsmitteln durchsetzen.

⁷⁷ Vgl. Papst Benedikt XVI, Hirtenbrief an die irischen Bischöfe, 2010.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat eine „Stiftung Opferschutz“ errichtet, die von kirchlichen Rechtsträgern dotiert wird. Durch diese werden Geldmittel bereit gestellt, mit denen in den von der Unabhängigen Opferanwaltschaft oder den diözesanen Ombudsstellen geprüften Fällen auch mit Schmerzensgeld- oder Schadenersatzzahlungen an die Opfer in Vorlage getreten werden kann. Auf diese Weise wird den Opfern der lange Weg der Rechtsdurchsetzung bei Gericht erspart. Diese Zahlungen werden dann, soweit dies möglich ist, beim Täter oder einer verantwortlichen Institution regressiert. Die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und des Kirchenrechtes sind dabei einzuhalten.

Nach entsprechender Empfehlung der Kommission der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft kann in bestimmten Fällen durch die „Stiftung Opferschutz“ auch eine freiwillige finanzielle Hilfe geleistet werden.

5.4 Dienstfreistellung

Kirchliche Dienstgeber sollen eine möglichst einheitliche Vorgangsweise bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch oder Gewaltanwendung haben.

Sind Angestellte aus dem Laienstand von einem konkreten Verdacht betroffen, befragt der Dienstgeber den betroffenen Mitarbeiter ausführlich zum Vorwurf und stellt ihn, wenn der Verdacht nicht entkräftet werden kann, vom Dienst frei. Die Prüfung des Sachverhaltes und damit die Dienstfreistellung soll nach Möglichkeit die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen.

Mit der Dienstfreistellung ist keine Vorverurteilung verbunden, worauf in der Kommunikation im Arbeitsumfeld oder gegenüber dem Betriebsrat besonders zu achten ist.⁷⁸

Im Interesse des Opfers und des Verdächtigten, für den die strafrechtliche Unschuldsvermutung gilt, ist alles zu vermeiden, was zur Rufschädigung führt.⁷⁹

Während der Dienstfreistellung bleiben alle arbeitsrechtlichen Ansprüche des Angestellten aufrecht, auch der Anspruch auf Entgelt. Im allgemeinen Interesse ist der Sachverhalt rasch durch die Ombudsstelle bzw. diözesane Kommission zu prüfen und von der diözesanen Kommission ein Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise

an den Dienstgeber zu erstatten. Da staatliche Verfahren erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen, bis sie rechtskräftig in mehreren Instanzen entschieden sind, ist die Entscheidung, ob ein Tatverdacht nach dem kirchlichen Prüfungsverfahren für die Kündigung oder Entlassung eines Angestellten schwer genug wiegt, manchmal auch vor dem Ende eines Strafverfahrens zu treffen.

Sollte sich nach Prüfung des Sachverhaltes herausstellen, dass der Verdacht unbegründet war, werden die nötigen Schritte eingeleitet, um den guten Ruf des Verdächtigten wiederherzustellen, falls es während der Dienstfreistellung zu einer Rufschädigung gekommen ist.

Sinngemäß gilt das auch für Priester und Ordensleute, deren Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Inkardinationsträger jedoch auf anderen Rechtsgrundlagen beruht. Eine Dienstfreistellung umfasst alle im kirchlichen Bereich ausgeübten Aufgaben, Funktionen und Tätigkeiten.⁸⁰ Bezüglich des Verhaltens während der Dienstfreistellung braucht es gesonderte Entscheidungen zum Beispiel bezüglich der Zelebration der Eucharistie, Teilnahme am Chorgebet ...⁸¹

5.5 Ergänzungen in den Dienststörungen

Alle kirchlichen Verantwortlichen sind aufgefordert, in den Dienststörungen für Priester und Laien zum Thema „sexueller Missbrauch und Gewalt“ Hinweise und Bestimmungen für die Prävention und Regelungen für den Anlassfall zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.⁸²

⁷⁸ Es hat sich als hilfreich erwiesen, Dritten gegenüber von einer „gemeinsam aus persönlichen Gründen vereinbarten Auszeit“ zu sprechen.

⁷⁹ Vgl. dazu CIC cann 220, 1717 § 2, und Kapitel 7, §4.8.

⁸⁰ Auch z.B. Priesteraushilfen.

⁸¹ Vgl. dazu CIC can 1722.

⁸² Beispiele dazu unter www.ombudsstellen.at

6 Diözesane Ombudsstellen

Statut der diözesanen Ombudsstellen für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche

§ 1 Aufgaben der Ombudsstelle

1.1 Aufgabe der Ombudsstelle ist es, für Personen, die Vorwürfe von Gewaltausübung und/oder sexuellem Missbrauch durch Kleriker, Ordensleute oder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter von Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an sie herantragen wollen, einen innerhalb der Kirche unabhängigen Ansprechpartner für derart erlittene oder vermutete Übergriffe anzubieten.

1.2 Wird die Ombudsstelle zunächst durch eine kirchliche Stelle informiert, tritt diese auch von sich aus in Kontakt mit den Personen, die den Vorwurf vorgebracht haben, um den Sachverhalt näher abzuklären.

1.3 Bei Bedarf kann die Ombudsstelle auch umgehend alle erforderliche Hilfen anbieten, vermitteln oder vorab leisten – einschließlich einer finanziellen Unterstützung bei der Inanspruchnahme erster therapeutischer Maßnahmen (Indikationsklärung).

1.4 Weiters hat die Ombudsstelle den Auftrag, kirchliche Einrichtungen in Fragen der Verhinderung sexuellen Missbrauchs fachlich zu beraten und auf Defizite in der Prävention und im Umgang mit Vorwürfen von Gewalthandlungen und von sexuellem Missbrauch hinzuweisen.

1.5 Ausgenommen von der Zuständigkeit der Ombudsstelle sind Fälle von Mobbing, sexueller Diskriminierung am Arbeitsplatz oder sonstige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgesetz, für die eigens eingerichtete Beratungs- und Beschwerdestellen bestehen.

§ 2 Zusammenarbeit diözesaner Ombudsstellen

2.1 Die diözesanen Ombudsstellen sind zu struktu-

rierter Zusammenarbeit insbesondere für den Erfahrungs- und Informationsaustausch verpflichtet.

2.2 Um Parallelverfahren zu vermeiden, insbesondere bei Identität von Beschuldigten in mehreren Sachverhalten, sind die Ombudsstellen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zum Abgleich gemeldeter Sachverhalte berechtigt und verpflichtet.

2.3 Die Leiter der Ombudsstellen treffen einander mindestens einmal jährlich und sorgen für eine einheitliche Erfassung und Präsentation statistischer Daten.

§ 3 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

3.1 Die Ombudsstelle hat mutmaßliche Opfer von Gewalthandlungen und sexuellem Missbrauch sowie gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigte ausdrücklich über die Möglichkeiten der Beratung durch nichtkirchliche Einrichtungen zu informieren.

3.2 Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Tätigkeiten der Ombudsstelle und der Diözesanen Kommission gegen Missbrauch und Gewalt ein Verfahren vor den zuständigen staatlichen Behörden und Gerichten nicht ersetzen und allfällige Verjährungsfristen nicht gehemmt werden.

3.3 Die Ombudsstelle respektiert die Selbstbestimmung der mutmaßlichen Opfer und wendet sich nur auf deren ausdrücklichen Wunsch direkt an die staatlichen Behörden bei Vorliegen entsprechender Umstände. Die Ombudsstelle ermutigt aber Betroffene zur behördlichen Anzeige.

3.4 Die allfällige Entbindung der Mitglieder von berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten richtet sich nach den einschlägigen staatlichen Normen.

§ 4 Beratungstätigkeit der Ombudsstelle

4.1 Im Sinne des bei der Beratung erforderlichen Vertrauensverhältnisses berät die Ombudsstelle ausschließlich Personen, die erlittene oder vermutete Vorwürfe von Gewalthandlungen und sexuellem Missbrauch an sie oder eine kirchliche Stelle herantragen.

Die Mitarbeiter der Ombudsstelle stimmen ihre Vorgehensweise jeweils mit dem Opfer bzw. bei Kindern und Jugendlichen mit deren Erziehungsberechtigten ab

und holen dessen/deren Einverständnis für die notwendigen Schritte ein. Dabei sind die Prinzipien des Opferschutzes und eine besondere Sensibilität hinsichtlich der Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Minderjährigen zu wahren.

4.2 Wenden sich Personen, die eines solchen Deliktes beschuldigt werden oder sich selbst als Täter bekennen, an die Ombudsstelle, werden ihnen lediglich Informationen über entsprechende professionelle Möglichkeiten psychologischer, psychotherapeutischer und juridischer Beratung gegeben. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen hat eine darüber hinaus gehende Beratung beschuldigter Personen jedenfalls zu unterbleiben.

§ 5 Organisation der Ombudsstelle

5.1 Der Leiter der Ombudsstelle wird für die Dauer von fünf Jahren vom Diözesanbischof ernannt und schlägt diesem bis zu zehn weitere Fachmitglieder der Ombudsstelle zur Ernennung für die gleiche Funktionsperiode vor. Sowohl der Leiter der Ombudsstelle als auch alle Fachmitglieder sollen unabhängig sein und in keinem kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Eine Wiederbestellung ist in allen Funktionen auch mehrfach möglich.

5.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Ombudsstelle vor Ablauf der Funktionsdauer, aus welchem Grunde immer, kann im Bedarfsfall die Ernennung eines neuen Mitglieds für die restliche Funktionsdauer durch den Diözesanbischof vorgenommen werden.

Für die Ernennung von Mitgliedern der Ombudsstelle sollen bevorzugt Personen aus den Bereichen Psychologie, Psychotherapie oder Psychiatrie, Sozialarbeit oder verwandten Arbeitsfeldern gewonnen werden, die auch bereits Kompetenz in der Therapie und Begleitung von Kindern und Jugendlichen haben.

Auch wenn Kleriker und Ordensleute nicht Mitglieder der Ombudsstelle sind, soll auf Wunsch der Betroffenen der Kontakt zu einem geeigneten Seelsorger (z.B. für die Begleitung eines Opfers) durch die Ombudsstelle hergestellt werden.

5.3 Die Mitglieder der Ombudsstelle üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Die Koordination der Arbeit in der Ombudsstelle wird von deren Leiter in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat vorgenommen.

5.4 Die Mitglieder der Ombudsstelle dürfen von Beschwerdeführern oder Beschuldigten oder deren jeweiligen Angehörigen weder entgeltliche Aufträge annehmen, noch sich sonst wirtschaftliche Vorteile zuwenden oder zusagen lassen. Sie erhalten die Vergütung für ihre grundsätzlich nebenberufliche Tätigkeit ausschließlich von der (Erz)Diözese.

5.5 Dienststellen und Einrichtungen der (Erz)Diözese sind unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet, der Ombudsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5.6 Die (Erz)Diözese wird der Ombudsstelle die zur Erledigung der sekretariellen Arbeiten erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellen. Der Sitz der Geschäftsstelle sowie die telefonische oder elektronische Adresse werden im Amtsblatt und in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Für die Budgetierung und Mittelverwendung gelten die jeweiligen diözesanrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Arbeitsweise der Ombudsstelle

6.1 Die Ombudsstelle hat, sofern ihr ein möglicher Fall von Gewalthandlung oder sexuellem Missbrauch zur Kenntnis gebracht wird, zunächst Kontakt mit möglichen Opfern herzustellen und den Sachverhalt näher abzuklären.

6.2 Dem Leiter obliegt es, die Arbeit innerhalb der Ombudsstelle zu koordinieren. Er vertritt die Ombudsstelle publizistisch und im rechtsgeschäftlichen Verkehr nach außen und berichtet über seine Tätigkeit regelmäßig an den Diözesanbischof und an den Generalvikar bzw. den zuständigen Personalverantwortlichen.

6.3 Liegt nach den Gesprächen ein begründeter Verdacht vor, informiert die Ombudsstelle in der Regel nur mit dem Einverständnis des Opfers bzw. dessen Erziehungsberechtigten die Diözesane Kommission sowie den zuständigen Ordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar, höheren Oberen religiöser Gemeinschaften). Die betroffenen Opfer sind darauf aufmerksam zu machen, dass dies in der Regel auch eine Weiterleitung an die staatlichen Ermittlungsbehörden zur Folge hat. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Meldung auch ohne die Einverständniserklärung aus dem vorrangigen Grund der Prävention, sofern dies nicht dem übergeordneten Anliegen des Opferschutzes widerspricht.

§ 7 Sachverhaltsfeststellungen

7.1 Die Ombudsstelle darf nur mit Zustimmung des mutmaßlichen Opfers eines Missbrauchsdeliktes Erhebungen zum angezeigten Sachverhalt durchführen. Die Befragung weiterer Personen, die Auskünfte zum Sachverhalt geben können, dient lediglich der Überprüfung einer Anschuldigung auf ihre Glaubwürdigkeit.

7.2 Bei Prüfung von Verdachtsmomenten sind absolute Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit analog zu CIC can 1455 zu garantieren.

7.3 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt für alle Mitglieder der Ombudsstelle, auch über ihre Funktionsdauer hinaus ohne zeitliche Einschränkung.

§ 8 Beurteilung des Sachverhalts und Nachsorge

8.1 Es obliegt der Ombudsstelle, den angezeigten Sachverhalt der Kommission zur weiteren Beurteilung und Prüfung vorzulegen. Im Regelfall wird diese auch die Strafverfolgungsbehörden von einem erhärteten Verdacht einer strafbaren Handlung in Kenntnis setzen.

Konnte eine Beschuldigung nach eigenem Ermessen der Ombudsstelle nicht als begründet angesehen werden, kann diese den Fall auch ohne Einschaltung der diözesanen Kommission abschließen.

Spricht sich ein mutmaßliches Opfer trotz eines entsprechend erhärteten Verdachtes gegen eine Weiterleitung an die diözesane Kommission und gegebenenfalls an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden aus, sind die Erwartungen der Betroffenen näher abzuklären und die Konsequenzen ihres Verhaltens deutlich zu machen. Eine angemessene Begleitung oder Unterstützung zu Gunsten einer Bekanntgabe an die diözesane Kommission oder eine Anzeige bei den staatlichen Behörden ist anzubieten.

8.2 Die Ombudsstelle kann für das Opfer jedenfalls geeignete therapeutische Maßnahmen zur Bewältigung der durch das Delikt möglicherweise erlittenen Traumata vorschlagen und einleiten oder auf andere geeignete Beratungs- und Behandlungsstellen verweisen.

8.3 Insbesondere die psychologische oder psychotherapeutische Assistenz kann durch das Opfer auch während eines allfälligen strafrechtlichen Verfahrens in Anspruch genommen werden.

8.4 Der Abschluss des Verfahrens erfolgt auf folgende Weise:

- Sofern eine Beschuldigung nach eigenem Ermessen der Ombudsstelle als nicht begründet angesehen werden konnte, wird dies demjenigen, der die Vorwürfe erhoben hat, mitgeteilt und ein abschließender Vermerk verfasst, der dieses Ergebnis festhält.
- Spricht sich ein mutmaßliches Opfer trotz eines entsprechend erhärteten Verdachtes gegen eine Weiterleitung an die diözesane Kommission und gegebenenfalls an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden aus, wird der Akt mit einem entsprechenden Vermerk geschlossen. Das Opfer wird nach Möglichkeit ersucht, eine Abschlusserklärung zu unterzeichnen, die beinhaltet, dass das Opfer explizit keine Weiterleitung an die diözesane Kommission und/oder an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden wünscht.
- Im Falle einer Weiterleitung des angezeigten Sachverhalts an die diözesane Kommission wird der abschließende Bericht dem Opfer in einer die Situation des Opfers berücksichtigenden Sprache und Form mitgeteilt. Dieser Bericht soll nach Möglichkeit vom Opfer schriftlich zur Kenntnis genommen werden.

§ 9 Verfahrenskosten

9.1 Die Beratungstätigkeit durch die Ombudsstelle erfolgt für Hilfe Suchende kostenlos.

§ 10 Beschwerden, Sonderkompetenz und Rekursmöglichkeit

10.1 Beschwerden gegen die diözesane Ombudsstelle oder einzelne ihrer Mitglieder können beim Diözesanbischof vorgebracht werden, der über die weitere Vorgangsweise entscheidet.

10.2 Für die Klärung von Vorwürfen von Gewalthandlungen und sexuellem Missbrauch gegen den Diözesanbischof persönlich ist die Ombudsstelle am Sitz des Metropoliten der jeweils anderen Kirchenprovinz zuständig, wobei die Klärung in Absprache mit dem Hl. Stuhl zu erfolgen hat.

10.3 Bei Beschwerden mutmaßlicher Opfer bzw. deren Erziehungsberechtigter über die Vorgangsweise des jeweiligen Diözesanbischofs steht der Weg des hierarchischen Rekurses (CIC can 1732 ff.) zur Verfügung.

(Personenbezogene Bezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen beiderlei Geschlechts.)

7 Diözesane Kommissionen

Statut der diözesanen Kommission gegen Missbrauch und Gewalt

§ 1 Aufgaben der diözesanen Kommission

1.1 Aufgabe der Kommission ist es, zu den ihr von der Ombudsstelle oder vom Diözesanbischof vorgelegten Fällen von möglichen Gewalthandlungen und/oder sexuellem Missbrauch die zu einer möglichst umfassenden und objektiven Beurteilung des Sachverhalts seitens der Kirche notwendigen Erhebungen vorzunehmen und eine abschließende Beurteilung mit einer Empfehlung zur weiteren Vorgangsweise im Hinblick auf den Täter zu geben. Sie erarbeitet dabei geeignete kirchenrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen (einschließlich therapeutischer Begleitung), schlägt diese dem für den Täter zuständigen Ordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar, höherer Oberer) vor und vermittelt auch finanzielle Unterstützung für die Opfer.

§ 2 Verhältnis zu staatlichen und kirchlichen Stellen

2.1 Die diözesane Kommission ist unabhängig von allenfalls zum selben Sachverhalt geführten Verfahren vor staatlichen Behörden und Gerichten tätig. Ihre Arbeit kann und soll ein Verfahren vor den staatlichen Behörden und Gerichten nicht ersetzen und darf auch nicht den Eindruck erwecken, Entscheidungen mit materieller Rechtswirkung für die staatliche Rechtsordnung zu treffen.

2.2 Dienststellen und Einrichtungen der (Erz)Diözese sind unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet, der diözesanen Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mitglieder der diözesanen Kommission

3.1 Die diözesane Kommission besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen, die vom Diözesanbischof für eine Funktionsdauer von fünf Jahren ernannt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der dienstrechtlich von der (Erz)Diözese unabhängig und vom Diözesanbischof zu bestätigen ist.

Er vertritt die diözesane Kommission nach außen und berichtet über deren Tätigkeit regelmäßig an den Diözesanbischof und an den Generalvikar bzw. den zuständigen Personalverantwortlichen.

Die Wiederbestellung in allen Funktionen ist auch mehrfach möglich.

3.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft der diözesanen Kommission vor Ablauf der Funktionsdauer, aus welchem Grunde immer, wird durch den Diözesanbischof die Ernennung eines neuen Kommissionsmitgliedes für die restliche Amtsdauer der diözesanen Kommission vorgenommen, wobei auf die entsprechende berufliche Fachkompetenz Rücksicht zu nehmen ist.

Bei der Ernennung von Mitgliedern ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in ausreichender Anzahl Fachleute für die verschiedenen Aspekte von Gewalthandlungen und sexuellem Missbrauch ernannt werden. Es sollen nach Möglichkeit jeweils

- a) ein Psychologe, Psychotherapeut oder Facharzt für Psychiatrie, wobei auch forensisch-psychiatrische Kompetenz notwendig ist,
- b) ein Jurist,
- c) ein Pädagoge oder diplomierter Sozialarbeiter mit einschlägiger Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit und
- d) ein Priester

der diözesanen Kommission angehören. Es sollen Männer und Frauen in einem ausgewogenen Verhältnis ernannt werden.

Zur Behandlung einzelner Fälle können von der diözesanen Kommission für die Dauer dieses Verfahrens weitere Mitglieder kooptiert bzw. als Sachverständige beigezogen werden, die dabei aber lediglich beratendes Stimmrecht besitzen.

3.3 Die Mitglieder der diözesanen Kommission sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Unabhängigkeit und Objektivität zu wahren und alle zur Beurteilung des Sachverhalts relevanten Umstände in Betracht zu ziehen. Bei Vorliegen eines ihre Unbefangenheit beeinträchtigenden Umstandes ist das betroffene Kommissionsmitglied verpflichtet, den Diözesanbischof davon in Kenntnis zu setzen, und ist von der Bearbeitung dieses Falles ausgeschlossen.

3.4 Die Mitglieder der diözesanen Kommission dürfen von den in einem Fall beteiligten Personen oder deren Angehörigen weder entgeltliche Aufträge annehmen noch sich sonst wirtschaftliche Vorteile zuwenden oder zusagen lassen. Sie erhalten die Vergütung für ihre grundsätzlich nebenberufliche Tätigkeit ausschließlich von der (Erz)Diözese.

3.5 Für den gegebenenfalls notwendigen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft ist der diözesanen Kommission ein diözesan beauftragter Rechtsanwalt zugeordnet. Dieser übernimmt in weiterer Folge allerdings nicht die strafrechtliche Vertretung von beschuldigten Personen vor Gericht.

§ 4 Arbeitsweise der diözesanen Kommission

4.1 Der Vorsitzende bestimmt den Ablauf des Ermittlungsverfahrens, soweit nicht staatliche Behörden eingeschaltet wurden, koordiniert mit Unterstützung des Sekretariates die Termine, leitet die Abstimmungen und sorgt für einen zügigen Fortgang des Verfahrens.

4.2 Die diözesane Kommission informiert den mutmaßlichen Täter über den gegen ihn erhobenen Vorwurf. Er wird über seine Rechte belehrt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

4.3 Die Einbindung von mutmaßlichen Opfern zur persönlichen Teilnahme an Gesprächen ist nur im Einvernehmen mit der Ombudsstelle und nur soweit wie nötig und möglich vorgesehen.

4.4 Die diözesane Kommission bemüht sich um eine möglichst umfassende und objektive Prüfung des Sachverhaltes. Dies gilt auch dann, wenn seitens der staatlichen Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen auf Grund von Verjährung der Tat oder Todesfall des Täters eingestellt oder gar nicht erst aufgenommen wurden.

Die Erkundigungen zielen auf das Vorliegen eines entsprechenden Tatbestandes, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit. Dazu werden auch Auskunftspersonen angehört und die notwendigen Fakten, Beweise und Informationen in angemessener Weise dokumentiert. Erforderliche Akten, insbesondere personenbezogene Akten und Personalakten kirchlicher Stellen, sind der diözesanen Kommission auf Antrag auszuhändigen oder in Kopie zu übermitteln.

Die Ergebnisse können in eine gegebenenfalls erforderliche kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß CIC cann 1717ff einfließen.

4.5 Die diözesane Kommission trägt auch zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz bei. Gegebenenfalls wird dem mutmaßlichen Täter zur Selbstanzeige geraten, falls nicht bereits eine Anzeige von anderer Seite vorliegt oder Verjährung amtlich festgestellt wurde.

Die diözesane Kommission überlässt es einem diözesan beauftragten Rechtsanwalt, die zuständige Staatsanwaltschaft durch eine Sachverhaltsdarstellung zu informieren. Staatsanwaltliche Ermittlungen genießen in jedem Fall Vorrang. Die Ermittlungstätigkeit der diözesanen Kommission kann während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens für den konkreten Fall sistiert werden, anderweitige Begleitmaßnahmen können je nach Aktenlage empfohlen werden.⁸³

Der Staatsanwaltschaft ist anzubieten, von sämtlichen Protokollen über Anhörungen eine Abschrift zu erhalten. Die Weitergabe von Protokollen über Gespräche mit dem mutmaßlichen Opfer bedarf dessen vorheriger Einwilligung bzw. jener seiner Erziehungsberechtigten.

Die Tätigkeit der diözesanen Kommission ersetzt kein – allenfalls eingeleitetes – gerichtliches Untersuchungsverfahren. Es darf auch nicht der Eindruck entstehen, dass durch die diözesane Kommission verbindliche Schuld- oder Freisprüche gefällt werden könnten.

4.6 Spätestens bei Übergabe der Erkundigungen an den beauftragten Rechtsanwalt ist auch umgehend der zuständige Personalverantwortliche zu informieren. Es können seitens der diözesanen Kommission auch einstweilige Maßnahmen empfohlen werden, insbesondere in Bezug auf den Beschuldigten. Wenn sich der Verdacht im Rahmen der Voruntersuchung weiter erhärtet hat und jedenfalls ab dem Zeitpunkt, in dem eine Untersuchung durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden eingeleitet wurde, ist der Beschuldigte von seinem Dienst freizustellen und ihm gegebenenfalls auch aufzuerlegen, sich von seinem Dienstort fernzuhalten sowie den Kontakt zum mutmaßlichen Opfer und potenziellen anderen Opfern zu unterlassen.

⁸³ Vgl. dazu Teil B Kapitel 5.4.

4.7 Bestätigt die Voruntersuchung bzw. das staatliche Ermittlungsverfahren den Verdacht des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch einen Priester oder Diakon im Sinne des Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela vom 30. 4. 2001 idgF wird der Fall durch den Diözesanbischof auch dem Apostolischen Stuhl zugeleitet, der dann die angemessenen Maßnahmen trifft – die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgeschlossen.

4.8 Bei der Prüfung von Verdachtsmomenten sind absolute Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit analog zu CIC can 1455 zu garantieren. Die diözesane Kommission muss dem Beschuldigten alle maßgeblichen Fakten zur Kenntnis bringen, damit er sein Verteidigungsrecht wahrnehmen kann.⁸⁴ Die Gewährung von Akteneinsicht ist möglich, allerdings unter Wahrung der notwendigen Diskretion gegenüber dem mutmaßlichen Opfer. Über eine Beschränkung der Akteneinsicht entscheidet der Vorsitzende.

4.9 Die diözesane Kommission schlägt dem zuständigen Ordinarius geeignete kirchenrechtliche und/oder disziplinarische Maßnahmen vor, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des apostolischen Stuhles liegen, und unterstützt betroffene Opfer auf deren Wunsch bezüglich eines Kostenersatzes durch den Täter bzw. dafür vorgesehene kirchliche Einrichtungen.

4.10 Die diözesane Kommission beschließt die Empfehlung hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise einstimmig oder legt gegebenenfalls einen Bericht mit Minderheitenvotum vor.

4.11 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt für alle Mitglieder der diözesanen Kommission, auch über ihre Funktionsdauer hinaus, ohne zeitliche Einschränkung.

§ 5 Berichtspflicht und Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle

5.1 Die diözesane Kommission wird nach Einlangen einer Information über einen Verdachtsfall aktiv und erhält von der Ombudsstelle die für diesen Fall erforderlichen Unterlagen.

5.2 Der Vorsitzende berichtet dem Diözesanbischof und dem Generalvikar bzw. dem zuständigen Personalverantwortlichen über die Tätigkeit der diözesanen

Kommission. Der Vorsitzende steht erforderlichenfalls dem Diözesanbischof und dem Generalvikar bzw. dem zuständigen Personalverantwortlichen zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

5.3 Die diözesane Kommission informiert regelmäßig die Ombudsstelle über den Stand des Ermittlungsverfahrens. Ombudsstelle und diözesane Kommission arbeiten – bei aller Unabhängigkeit voneinander – in größtmöglicher Transparenz untereinander.

§ 6 Schlussbericht

6.1 Für den abschließenden Kontakt (Bericht) mit dem Beschuldigten und dem Bericht an die im Einzelfall zuständigen diözesan bzw. ordensrechtlich Verantwortlichen ist stets die diözesane Kommission zuständig. Sie formuliert nach Abschluss eines Falles eine schriftliche Handlungsempfehlung an den Diözesanbischof und gegebenenfalls an den (höheren) Oberen der betreffenden religiösen Gemeinschaft sowie eine schriftliche Information über das Ergebnis an den Beschuldigten.

6.2 Der Diözesanbischof übermittelt der diözesanen Kommission in der Regel eine Stellungnahme mit einem Kurzbericht über die getätigten Maßnahmen. Der ordensrechtliche Vorgesetzte berichtet diesbezüglich an die diözesane Kommission und den Diözesanbischof. Die Ombudsstelle wird von der diözesanen Kommission über das Ergebnis informiert und leitet das Ergebnis in entsprechender Form an das Opfer weiter.

(Personenbezogene Bezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen beiderlei Geschlechts.)

⁸⁴ Vgl. dazu CIC can 1720 §1.

Ergänzungen

1 Vorschläge für die Pfarrpastoral

1.1 Für eine Pfarrgemeinderats-sitzung

Für die Auseinandersetzung mit dem Thema Missbrauch und Gewalt gibt es viele verschiedene Ansatzpunkte. Einige davon seien kurz vorgestellt:

- Jedes PGR-Mitglied erhält rechtzeitig vor der Sitzung diese Rahmenordnung, um sich mit dem Inhalt vertraut zu machen. In der PGR-Sitzung werden Fragen und Anmerkungen gemeinsam besprochen.
- Ein PGR-Mitglied stellt die Inhalte dieser Rahmenordnung in einem Kurzreferat vor. Anschließend wird gemeinsam überlegt, wie die Umsetzung der Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien in der Pfarre erfolgen kann.
- Im PGR wird der Schwerpunkt auf das Besprechen der Verhaltensrichtlinien gelegt. Zum Beispiel werden einige auf einem Flip-Chart aufgeschrieben. Jeder vergibt farbige Punkte:
 - Das halte ich für besonders wichtig
 - Das möchte ich gerne besprechen
 - Das ist mir unklar

Anschließend gibt es eine Auswertung und Besprechung.

- Das Thema Nähe und Distanz kann umfassender bearbeitet werden, indem gemeinsam überlegt wird, in welchen Bereichen der Pfarre es Gefährdungen im Hinblick auf Nähe und Distanz gibt. In weiterer Folge soll konkreter Veränderungsbedarf benannt werden.

Referenten können über die diözesane Ombudsstelle oder die diözesane Kommission angefragt werden.

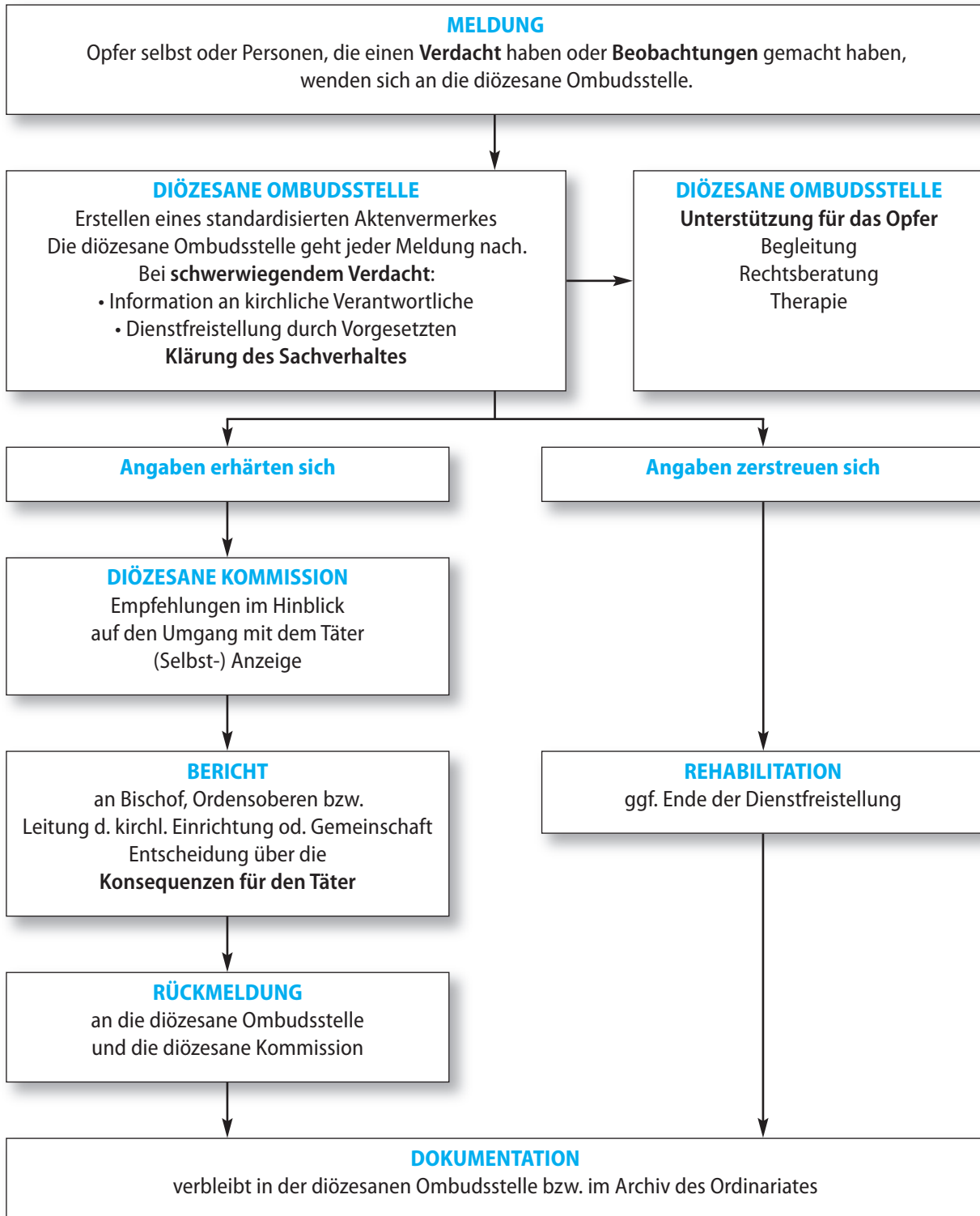
Wichtig ist, dass Unklarheiten, Anregungen und Kritik auch protokolliert werden und überlegt wird, wie damit in weiterer Folge umgegangen werden soll.

1.2 Für die Kinder- und Jugendpastoral

Die Katholische Jungschar bzw. die Katholische Jugend unterstützen Pfarren, das Thema gemeinsam mit interessierten Personen insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpastoral zu bearbeiten. Dafür bieten sich zwei Themenschwerpunkte an:

- Nähe und Distanz: Dabei können Grundprinzipien von Nähe und Distanz erläutert sowie konkrete Situationen gemeinsam durchgegangen werden, um eine bessere Einschätzung für das richtige Verhalten zu bekommen.
- Sexueller Missbrauch: Hier geht es vorrangig um Begriffsdefinitionen, die Frage „Was tun bei Verdacht?“ sowie Präventionsmaßnahmen.

2 Schematische Darstellung der Vorgehensweise



3 Überblick über die zuständigen Einrichtungen

Diözesanebene

Diözesane Ombudsstelle

Angebot für Opfer von Missbrauch und Gewalt – siehe Teil B Kapitel 6

Diözesane Kommission

Beratung des Ordinarius im Hinblick auf Konsequenzen für den Täter – siehe Teil B Kapitel 7

Krisenstab

Koordinierung im Anlassfall – siehe Teil B Kapitel 4.1.6

Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz

Sorge für Bewusstseinsbildung und Prävention – siehe Teil B Kapitel 1.4

Österreichebene

Unabhängige Opferschutzanwaltschaft

Angebot für Opfer von Missbrauch und Gewalt – siehe Teil C Kapitel 5

Kommission der Unabhängigen

Opferschutzanwaltschaft

Empfehlungen für Hilfeleistungen – siehe Teil C Kapitel 5

Stiftung Opferschutz

Abwicklung der finanziellen Hilfen – siehe Teil B Kapitel 5.3

4 Gesprächsleitfaden für diözesane Ombudsstellen

Für das (Telefon-)Gespräch mit Betroffenen ist es entscheidend, einfühlsam und nahe an der Sprache der Anrufer zu bleiben, bedenkend, dass sie vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben über ihre schlimmen Erfahrungen sprechen. Grundsätzlich soll der Anrufer das Gespräch leiten und frei reden können.

Wenn Menschen anrufen, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Gewalt wurden, sollten nach Möglichkeit folgende Informationen erhoben werden um die Situation gut einzuschätzen und dem Opfer entsprechende Unterstützung zu geben:

1. Anrufdatum, Gesprächsdauer, Telefonnummer, Erreichbarkeit
2. Wer ruft an? Opfer / Zeuge / Angehörige / Freunde?
3. Name und Geburtsdatum des Opfers, Wohnort
4. Wer ist der Beschuldigte? Wer sind die Beschuldigten?
5. Wann? Zeitpunkt des Vorfalles – einmalig – längere Zeit?
6. Was ist geschehen? Wer hat wie gehandelt?
7. Wo ist was passiert? Tatort/e: Zimmer, Lager, Internat, Sakristei, Schlafsaal, Schule ...
8. Wie geht es Ihnen heute damit?
9. Gibt es bestimmte Erwartungen an den Beschuldigten?
10. Gibt es bestimmte Erwartungen an die Einrichtung? An die Diözese? ...?
11. Was brauchen Sie jetzt, darüber hinaus...?
12. Möchten Sie anonym bleiben? Wem gegenüber?
13. Haben Sie bereits eine Anzeige erstattet? Wollen Sie den Vorfall anzeigen?

5 Unabhängige Opferschutz-anwaltschaft

Die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft – Initiative gegen Missbrauch und Gewalt – ist eine über Initiative des Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz temporär geschaffene, zivilgesellschaftliche Einrichtung, die frei und autonom agiert, allen Opfern von Missbrauch und Gewalt in Kirche und Gesellschaft in Österreich zur Verfügung steht und seriös, sensibel und wirksam helfen will.

Aufgaben und Ziele

Die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft stützt sich bei ihren Aktivitäten auf die Entscheidungen und Empfehlungen der unabhängigen Opferschutzkommission.

Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Gespräche
- rechtliche und psychologische Beratung
- Vorschläge für individuelle Maßnahmen wie insbesondere Beratung, Mediation, Therapie und finanzielle Hilfe
- generelle Empfehlungen und Vorschläge
- Dokumentation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination mit zivilgesellschaftlichen, kirchlichen und staatlichen Stellen

Seitens der Österreichischen Bischofskonferenz wurden die absolute Unabhängigkeit der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft und die volle Kooperation aller Stellen der katholischen Kirche in Österreich zugesichert – insbesondere was notwendige Informationen und die Umsetzung der Empfehlungen betrifft.

Die bestmögliche Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen zivilgesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Stellen ist für die Opferschutzanwaltschaft ein besonderes Anliegen. Dazu finden auch laufend Gespräche mit Experten und Opfervertretern statt.

Ziel ist eine ehrliche, sensible und gründliche Aufarbeitung und damit eine präventive Wirkung. Insbesondere geht es um die Menschenwürde, um Offenheit und Wahrhaftigkeit.

Zum Verhältnis zwischen den diözesanen Ombudsstellen und der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft

An die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft kann sich jeder wenden, unabhängig davon, ob schon Kontakt mit den diözesanen Ombudsstellen aufgenommen wurde. Manche Opfer wenden sich sowohl an die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft als auch eine diözesane Ombudsstelle, da sie hoffen, dass ihre Anliegen dann besser gehört werden. Die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft arbeitet mit den diözesanen Ombudsstellen zusammen. Um zu vermeiden, dass die Opfer ihren Leidensweg mehrfach schildern müssen, stellen sich die diözesanen Ombudsstellen und die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft auf Wunsch der Opfer und nach deren schriftlicher Einwilligung gegenseitig die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.

Personen, die eine therapeutische Unterstützung und Begleitung brauchen, benötigen diese in der Nähe ihres Wohnortes. Dies wird sowohl von den diözesanen Ombudsstellen als auch der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft angeboten.

Um die erforderliche therapeutische Unterstützung möglichst rasch anbieten zu können, werden entlastende und stützende Gespräche von den Mitarbeitern der diözesanen Ombudsstellen sofort geleistet.

Die Zusage der Kostenübernahme für eine Psychotherapie wird von den diözesanen Ombudsstellen rasch und unbürokratisch getroffen. Üblicherweise erfolgt die Zusage für einen befristeten Zeitraum, der je nach dem individuellen Bedarf des Opfers auch mehrfach verlängert werden kann.

Personen, die eine Pauschalsumme für eine bereits früher durchgeführte oder später geplante Therapie wünschen, die aber nicht „akut“ eine Therapie brauchen oder wollen, werden an die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft verwiesen.

Opfern, die finanzielle Hilfen oder sonstige Zahlungen beanspruchen, die über eine sofort nötige Psychothe-

rapie hinausgehen, wird von den diözesanen Ombudsstellen geraten, sich an die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft zu wenden. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass divergierende Einschätzungen über die Höhe einer solchen Summe die Auszahlungen verzögern.

Die Beschlüsse der Kommission der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft bezüglich Maßnahmen, Therapien und finanzieller Hilfeleistungen für Opfer sind für alle Einrichtungen der katholischen Kirche in Österreich maßgeblich und für die von der Österreichischen Bischofskonferenz eingerichteten überdiözesanen „Stiftung Opferschutz“ bindend.⁸⁵

Unabhängige Opferschutzanwältin

Frau Waltraud Klasnic
Kontakt siehe 8.2.1

Kommission der Opferschutzanwaltschaft

- Dr. Brigitte Bierlein, Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- Dr. Hubert Feichtlbauer, Publizist und ehemaliger Vorsitzender der Plattform „Wir sind Kirche“
- Univ.-Prof. Dr. Reinhard Haller, Psychiater und Neurologe
- Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, Präsident der Opferhilfsorganisation „Weißer Ring“
- Mag. Ulla Konrad, Präsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen
- Prim. Dr. Werner Leixnering, Leiter der Abteilung für Jugendpsychiatrie der Landes-Nervenklinik in Linz
- Mag. Caroline List, Richterin am Oberlandesgericht Graz, Mitbegründerin des „Forums gegen sexuellen Missbrauch“
- Dr. Kurt Scholz, langjähriger Präsident des Wiener Stadtschulrates und Restitutionsbeauftragter der Stadt Wien

Die Unabhängige Opferschutzanwältin und die Unabhängige Opferschutzkommission arbeiten ehrenamtlich.

6 Meldepflicht an die Glaubenskongregation

Ergibt sich aus der Voruntersuchung die Glaubwürdigkeit eines dem (Erz)Bischof gemeldeten Sachverhaltes (bezüglich Tatbestand, Umstände, Zurechenbarkeit), wonach eine Straftat sexuellen Missbrauchs von einem Kleriker an einem Minderjährigen im Alter von weniger als 18 Jahren begangen wurde,⁸⁶ ist der Fall stets auch an die Glaubenskongregation weiterzuleiten. Diese – und nur diese – entscheidet über das weitere Vorgehen für den innerkirchlichen Bereich (zusätzlich zur strafrechtlichen Beurteilung durch staatliche Behörden).⁸⁷

Sollte die Tat bereits verjährt sein (d.h. länger als zehn Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zurückliegen), kann der (Erz)Bischof in besonders begründeten Fällen auch um Aufhebung der Verjährung ersuchen.⁸⁸

Die Glaubenskongregation legt nach Prüfung der Akten fest, welcher Verfahrensweg weiter innerkirchlich zu beschreiten ist. Steht die Schuld des Angezeigten ohne Zweifel und gut dokumentiert fest, kann in sehr gravierenden Fällen (bei denen etwa schon eine längere Haftstrafe verhängt wurde) dem Papst unmittelbar die Entscheidung vorgelegt werden, eine Entlassung von Amts wegen auszusprechen, sofern der Betroffene nicht bereits selbst um Laisierung nachgesucht hat.

Die Glaubenskongregation kann aber auch entscheiden, dass ein (Erz)Bischof bevollmächtigt wird, selbst oder durch einen Delegierten zusammen mit zwei Bei-

⁸⁵ Siehe dazu auch Teil B Kapitel 5.3.

⁸⁶ Art. 4 §1 *Normae de gravioribus delictis* der Glaubenskongregation vom 30. 4. 2001.

⁸⁷ Zur Verjährung im staatlichen Recht siehe Teil B Kapitel 5.2

⁸⁸ Papst Johannes Paul II. gewährte der Glaubenskongregation am 7. 11. 2002 eine diesbezügliche Vollmacht; diese wurde am 6. 5. 2005 bekräftigt.

sitzern ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen.⁸⁹ Hält der Ordinarius als Strafe die Entlassung aus dem Klerikerstand für angemessen, muss er dies der Glaubenskongregation mitteilen, die dann darüber entscheidet.

Es ist ebenso denkbar, dass die Glaubenskongregation dem Ordinarius die Vollmacht erteilt, durch sein Diözesangericht einen Strafprozess durchführen zu lassen, wobei der Berufungsentscheid aber stets der Kongregation vorbehalten ist. Dieser sind daher die Akten erster Instanz immer zu übermitteln, damit der dort zuständige Kirchenanwalt das Strafurteil eventuell anfechten kann.

Sollten keine weitergehenden Strafen nötig erscheinen, kann die Glaubenskongregation angemessene (Disziplinar-)Maßnahmen vorschlagen oder bestätigen (z.B. Beschränkungen in der Amtsausübung; Entfernung aus dem unmittelbaren Seelsorgedienst; keine Messen mit den Gläubigen).

Sind die betroffenen Kleriker Ordensleute, sind die Ergebnisse der Voruntersuchung zusammen mit einer Stellungnahme des Beschuldigten dem obersten Leiter des Institutes zu übermitteln, der diese dann zusammen mit seinem Votum sowie dem seines Rates an das Höchste Gericht der Glaubenskongregation schickt. Wird in einem Verwaltungsstrafverfahren des obersten Leiters (mit seinem Ratsgremium) die Entlassung aus dem Institut als notwendig erachtet, ist dieses Dekret von der Glaubenskongregation zu bestätigen, wobei diese auch darüber entscheidet, ob zugleich eine Entlassung aus dem Klerikerstand verfügt wird. Bei Instituten diözesanen Rechts muss jeder Antrag des obersten Leiters an die Glaubenskongregation vom Diözesanbischof des (Neben)Wohnsitzes befürwortet sein.

6.1 „Sacramentorum sanctitatis tutela“

Motu proprio mit der Bekanntgabe von Vorschriften bezüglich schwerer Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind:

Der Schutz der Heiligkeit der Sakramente, insbesondere der allerheiligsten Eucharistie und der Buße, sowie die Einhaltung des sechsten Gebotes des Dekalogs durch die zur Nachfolge des Herrn Berufenen, erfordern, dass

die Kirche um des Heiles der Seelen willen, „das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muss“ (CIC can 1752), aus ihrer pastoralen Sorge heraus selbst einschreitet, um den Gefahren eines Verstoßes dagegen vorzubeugen. Schon die Sorge meiner Vorgänger galt in entsprechenden Apostolischen Konstitutionen der Heiligkeit der Sakramente, insbesondere der Heiligkeit des Bußsakramentes; das trifft auf die Konstitution *Sacramentum Poenitentiae* Papst Benedikts XIV. vom 1. Juni 1741 gleichfalls zu. Und auch die *Canones* des Codex des kanonischen Rechts von 1917 mit ihren Quellen, in denen kirchenrechtliche Strafbestimmungen gegen diese Art von Straftaten festgelegt worden waren, verfolgten denselben Zweck.

In jüngerer Zeit hat die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums zum Schutz vor diesen und damit zusammenhängenden Straftaten durch die allen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Ortsbischöfen – auch des orientalischen Ritus – am 16. März 1962 zugesandte Instruktion *Crimen sollicitationis* als Vorgehensweise in diesen Straffällen festgelegt, dass in diesen Fällen ausschließlich ihr die richterliche Zuständigkeit sowohl für den Verwaltungsweg als auch für den Prozessweg übertragen ist. Es ist festzuhalten, dass diese Instruktion Gesetzeskraft hatte, da der Papst nach can 247,1 des Codex des kanonischen Rechtes von 1917 der Kongregation des Heiligen Offiziums vorstand und die Instruktion in seinem Auftrag herauskam, der damalige Kardinal fungierte nur als Sekretär.

Papst Paul VI. seligen Angedenkens bestätigte die richterliche und administrative Zuständigkeit in den Prozessen „gemäß den verbesserten und bewährten Vorschriften“ durch die Apostolische Konstitution über die Römische Kurie *Regimini Ecclesiae Universae*, die am 15. August 1967 veröffentlicht wurde. Schließlich habe ich Kraft meiner Autorität in der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* vom 28. Juni 1988 ausdrücklich festgestellt: „Straftaten gegen den Glauben sowie schwere gegen die Sittlichkeit oder bei der Feier der Sakramente

⁸⁹ Gemäß CIC can. 1720 sind dem Beschuldigten die Anklage und Beweise bekannt zu geben und ihm die Möglichkeit zur Verteidigung einzuräumen, außer er versäumt unentschuldig die Ladungstermine. Die Beweise und Begründungen sind mit 2 Beisitzern sorgfältig abzuwägen, um ein Strafdekret zu erlassen, sofern die Straftat sicher feststeht und die Strafklage noch nicht verjährt ist.

begangene Straftaten, die ihr gemeldet worden sind, untersucht [die Glaubenskongregation] und, wenn es sich als notwendig erweist, erklärt und verhängt sie die Kirchenstrafen nach den Vorschriften des allgemeinen und des Partikularrechtes.“

Damit habe ich ein weiteres Mal die gerichtliche Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre als eines Apostolischen Gerichtshofes bestätigt und festgelegt. Nachdem ich die Verfahrensordnung für die Lehrüberprüfung approbiert hatte, war es notwendig, die „schweren Straftaten, die gegen die Sittlichkeit und bei der Feier der Sakramente begangen werden und für welche ausschließlich die Glaubenskongregation zuständig bleibt“, und die besonderen Vorschriften für die Strafverfahren „zur Erklärung beziehungsweise Verhängung von Kirchenstrafen“ deutlicher zu definieren.

Mit diesem vorliegenden Motu proprio führe ich das nun aus und verkünde damit die Vorschriften bezüglich schwerer Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind; sie teilen sich in zwei Teile, der erste enthält die inhaltlichen Vorschriften (Normae substantiales), der zweite Teil die Vorschriften für die Strafverfahren (Normae processuales). Ich vertraue sie allen an, die sie angehen, damit sie diese eifrig und treu befolgen. Die Normen erhalten am Tag ihrer Bekanntgabe Gesetzeskraft. Gegenteilige Verfügungen, auch wenn sie eigens zu erwähnen wären, stehen dem nicht entgegen.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter, am 30. April, Tag des Heiligen Papstes Pius V., im Jahr 2001, im 23. Jahr meines Pontifikats.

+ Johannes Paulus PP. II

6.2 „Normae de gravioribus delictis“

Brief an die Bischöfe der ganzen katholischen Kirche und an andere Bischöfe und Hierarchen, die es angeht, über die der Glaubenskongregation vorbehaltenen schweren Straftaten:

Zur Ausführung des Kirchengesetzes, das in Artikel 52 der Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie besagt: „Straftaten gegen den Glauben sowie schwere gegen die Sittlichkeit oder bei der Feier der Sakramente begangene Straftaten, die ihr gemeldet wor-

den sind, untersucht (die Glaubenskongregation) und, wenn es sich als notwendig erweist, erklärt und verhängt sie die Kirchenstrafen nach den Vorschriften des allgemeinen und des Partikularrechtes“, war es notwendig, zuerst die Vorgehensweise bei Straftaten gegen den Glauben festzulegen. Dies geschah durch die in der Agendi ratio in doctrinarum examine (Ordnung für die Lehrüberprüfung) von Papst Johannes Paul II. in Kraft gesetzten und bestätigten Vorschriften, wobei gleichzeitig gesondert die Artikel 28 und 29 gebilligt wurden.

Ungefähr gleichzeitig beschäftigte sich die Glaubenskongregation mittels einer dazu eingerichteten Kommission eingehend mit den strafrechtlichen Canones sowohl des CIC wie des CCEO, um die schweren Straftaten gegen die Sittlichkeit und bei der Feier der Sakramente festzulegen, und auch um Vorschriften für besondere Strafverfahren sowie zur Erklärung und Verhängung von Kirchenstrafen zu beschließen, weil die bis dahin geltende, von der Heiligen Kongregation des Heiligen Offiziums am 16. März 1962 herausgegebene Instruktion Crimen sollicitationis anhand der inzwischen neu veröffentlichten kirchlichen Gesetzbücher überprüft werden musste.

Nach sorgfältigen Erwägungen und entsprechenden Beratungen gelangte die Arbeit der Kommission schließlich zum Abschluss. Die Mitglieder der Glaubenskongregation prüften sie ebenfalls sehr genau und unterwarfen die Beschlüsse über die Abgrenzung schwerer Straftaten und über die Vorgehensweise, um zur Erklärung und Verhängung von Strafen zu gelangen, dem Papst, wobei die ausschließliche Zuständigkeit der Kongregation als Apostolischer Gerichtshof unangetastet blieb.

Die gesamten Vorschriften sind vom Papst durch das Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela approbiert, bestätigt und verkündet worden. Die der Glaubenskongregation vorbehaltenen schweren Straftaten, die bei der Feier der Sakramente oder gegen die Sittlichkeit begangen werden, sind:

Straftaten gegen die Heiligkeit des hochheiligen eucharistischen Opfers und Sakramentes, nämlich:

- wenn jemand die eucharistischen Gestalten in sakrilogischer Absicht entwendet oder zurückbehält, oder sie wegwirft;

- wenn jemand ohne Priesterweihe das eucharistische Opfer liturgisch zu feiern versucht oder die Feier des eucharistischen Opfers vortäuscht;
- die verbotene Konzelebration der Eucharistie zusammen mit Amtsträgern kirchlicher Gemeinschaften, die keine apostolische Sukzession haben und die sakramentale Würde der Priesterweihe nicht anerkennen;
- die Konsekration der einen der beiden Gestalten ohne die andere in sakrilegischer Absicht bei der Eucharistiefeier oder auch beider Gestalten außerhalb der Eucharistiefeier;

Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes, nämlich:

- die Absolution des Mittäters bei einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs;
- das Verführen eines anderen zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte, wenn dies zur Sünde mit dem Beichtvater führt;
- die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses;

Straftat gegen die Sittlichkeit, nämlich:

- die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem noch nicht 18jährigen minderjährigen Menschen.

Nur diese oben namentlich aufgezählten Straftaten sind der Glaubenskongregation als Apostolischem Gerichtshof vorbehalten. Wenn ein Bischof oder Hierarch eine vage Kenntnis⁹⁰ von einer derartigen Straftat hat, muss er sie nach abgeschlossener Voruntersuchung an die Glaubenskongregation weitermelden, die, wenn sie nicht wegen besonderer Umstände den Fall an sich zieht, durch Weitergabe der entsprechenden Vorschriften dem Bischof beziehungsweise Hierarchen gebietet, durch sein je eigenes Gericht das weitere Verfahren führen zu lassen; das Recht zur Berufung gegen das Urteil ersten Grades, sowohl auf Seiten des Angeklagten und seines Verteidigers als auch auf Seiten des Kirchenanwalts, besteht allein beim Obersten Gericht dieser Kongregation.

Zu beachten ist, dass die Verjährungsfrist für eine Strafklage gegen Strafhandlungen, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, zehn Jahre beträgt.⁹¹ Die Verjährung läuft nach dem allgemeinen Recht ab; aber bei

einer von einem Priester begangenen Straftat an einer minderjährigen Person beginnt die Verjährung erst mit dem Tag, an dem die Person das 18. Lebensjahr vollendet hat.

An den bei den Bischöfen eingerichteten Gerichtshöfen dürfen für diese Strafverfahren nur Priester die Ämter des Richters, des Kirchenanwaltes, des Notars und des Strafverteidigers gültig wahrnehmen.⁹² Sobald der Fall vor Gericht wie auch immer beendet ist, sind die gesamten Akten des Verfahrens möglichst rasch von Amts wegen an die Glaubenskongregation zu übermitteln. Alle Gerichte der Lateinischen Kirche und der Katholischen Ostkirchen sind verpflichtet, die Rechtsvorschriften zu den Straftaten und Strafen sowie zum Strafverfahren jedes der beiden Kirchengesetzbücher einzuhalten zusammen mit den besonderen Vorschriften, die von der Glaubenskongregation für den Einzelfall herausgegeben und vollständig zur Durchführung gebracht werden müssen. Prozesse dieser Art unterliegen der päpstlichen Geheimhaltung.

Durch diesen Brief, der im Auftrag des Papstes an alle Bischöfe der katholischen Kirche, an die Höheren Oberen der Priesterorden päpstlichen Rechts und der Priestergesellschaften apostolischen Lebens päpstlichen Rechtes und an andere Bischöfe und Hierarchen, die er angeht, gesandt wurde, sollen nicht nur schwere Straftaten generell vermieden werden. Er bezweckt darüber hinaus, dass Bischöfe und Hierarchen wachsame Seelsorge betreiben, um vor allem für die Heiligkeit der Priester und der Gläubigen Sorge zu tragen, auch mit Hilfe notwendiger Strafen.

Rom, am Sitz der Glaubenskongregation, am 18. Mai 2001.

+ Joseph Kardinal Ratzinger (Präfekt)
+ Tarcisio Bertone S.D.B. (Sekretär)

⁹⁰ „notitiam saltem verisimilem hebeat“ – „eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“.

⁹¹ Anm.: Die Glaubenskongregation erhielt von Papst Johannes Paul II. am 7. November 2002 die Sondervollmacht, auf Grund eines begründeten Ansuchens einzelner Bischöfe die festgelegte Verjährung auch aufzuheben.

⁹² Anm.: Die Glaubenskongregation kann aufgrund einer Sondervollmacht von Papst Johannes Paul II. am 27. Februar 2003 vom Erfordernis der Priesterweihe dispensieren.

6.3 Formulare

Die entsprechenden Formulare für die Meldung an die Glaubenskongregation sind abrufbar unter: www.ombudsstellen.at

7 Projektauftrag

Angestoßen durch aktuelle Fälle, zum überwiegenden Teil aber durch das Bekanntwerden lange zurückliegender Missbrauchsfälle durch Mitarbeiter der Katholischen Kirche haben sich die Generalvikare der österreichischen Diözesen im März 2010 zu einer außerordentlichen Konferenz versammelt, um die Thematik zu besprechen.

Erkenntnisse aus dieser Konferenz wurden bei der Frühjahrsvollversammlung der österreichischen Bischofskonferenz im März 2010 präsentiert.

Die Bischofskonferenz gab zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Zuge der Frühjahrsvollversammlung eine Erklärung ab, die auch die Beauftragung dieser Projektgruppe umfasste.

Zielsetzung

Erarbeitung eines detaillierten Gesamtkonzeptes für einen noch wirksameren Umgang mit sexuellen Missbrauchsfällen im kirchlichen Bereich.

Das schriftliche Konzept soll bei der Sommervollversammlung der österreichischen Bischofskonferenz im Juni 2010 vorgelegt werden.

Inhaltlicher Umfang

- Erarbeitung von österreichweit gültigen Standards und Regelungen auf Basis der bestehenden Richtlinien, wobei die in der Erzdiözese Wien geltenden Bestimmungen Vorbildcharakter haben.
- Österreichweite Vernetzung und Zusammenarbeit der diözesanen Ombudsstellen.
- Offizielle Einbindung der Männer- und Frauenorden in die Arbeit der diözesanen Ombudsstellen.
- Förderung von Bewusstseinsbildung und Prävention zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs insbesondere durch Aus- und Fortbildung der kirchlichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Auftraggeber und Projektgruppe
(ad hoc – Kommission)**

Auftraggeber: Österreichische Bischofskonferenz

Leitung: Msgr. Mag. Franz Schuster, Generalvikar der
Erzdiözese Wien

Mitglieder:

1. RA Dr. Erich Ehn, Leiter des Personalreferates und des Amtes für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Wien
2. Präl. Mag. Dr. Benno Elbs, Generalvikar der Diözese Feldkirch
3. Univ.-Prof. DDr. Severin J. Lederhilger O.Praem., Generalvikar der Diözese Linz
4. Sr. Mag. Dr. Beatrix Mayrhofer SSND, Direktorin im Schulzentrum Friesgasse, Wien 15
5. Dr. Georg Plank, Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher der Diözese Graz- Seckau
6. P. Erhard Rauch SDS, Generalsekretär der Superiorenkonferenz Österreichs
7. Christiane Sauer, M.A., Ombudsfrau für die Diözesane Kommission gegen Missbrauch und Gewalt, Diözese Linz
8. Ao. Univ.-Prof. Dr. Johannes Wancata, Leiter der Ombudsstelle für Opfer sexuellen Missbrauchs in der Kirche, Erzdiözese Wien
9. Mag. Dr. Paul Wuthe, Medienreferent der Österreichischen Bischofskonferenz

8 Adressen und Materialien

Stand: Juni 2010

8.1 Diözesane Ombudsstellen

www.ombudsstellen.at

Erzdiözese Wien

1090 Wien, Liechtensteinstraße 102/11

Telefon: +43 1 319 66 45

Fax: +43 1 515 52-2777

<http://stephanscom.at/service/ombudsstelle>

ombudsstelle@edw.or.at

Diözese St. Pölten

Telefon: +43 7435 52425, Mobil: +43 676 826 633 385

ombudsstelle@kirche.at

Diözese Linz

4020 Linz, Harrachstraße 7

Telefon: +43 676 877 655 25

ombudsstelle@dioezese-linz.at

christiane.sauer@gmx.at

+43 664 432 843 8, w.leixnering@aon.at

heinz.haeubl@aon.at

susanna.groß@dioezese-linz.at

Diözese Eisenstadt

Telefon: +43 676 880 701 024

Telefon: +43 2682 777 205 (Fax-DW: 261),

Mobil: +43 676 880 701 023

alexandra.moritz@martinus.at

Telefon: +43 2682 777 321 (Fax-DW: 252),

Mobil: +43 676 880 701 022

bernhard.dobrowsky@martinus.at

Erzdiözese Salzburg

Telefon: +43 662 804 769 20 (Fax-DW: 1609)

ombudsstelle@zentrale.kirchen.net

Diözese Graz-Seckau

Telefon: +43 676 874 268 99

birgit.posch@graz-seckau.at

Diözese Gurk-Klagenfurt

Telefon: +43 463 459 78 oder +43 676 877 210 90

ombudsstelle@kath-kirche-kaernten.at

Diözese Innsbruck

6020 Innsbruck, Riedgasse 9

Telefon: +43 512 223 021 20

hans.tauscher@dibk.at

Diözese Feldkirch

6800 Feldkirch, Bahnhofstraße 13

Tel. (kostenlos in Österreich): 0800 848 008

ombudsstelle@kath-kirche-vorarlberg.at

6900 Bregenz, St. Anna Straße 2

Tel. (kostenlos in Österreich): 0800 848 084

ifs.bregenz@ifs.at

Militärordinariat

1070 Wien, Mariahilfer Straße 24

Telefon: +43 664 885 22 670

walter.schaufler@mildioz.at

Kontakt (Fälle, die Priester betreffen):

Telefon: +43 664 226 1930

franz.fahrner@mildioz.at

8.2 Weitere Beratungsstellen

8.2.1 Österreich

Unabhängige Opferschutzanwaltschaft

1010 Wien, Bösendorferstraße 4/3/Tür 18

waltraud.klasnic@opfer-schutz.at

Telefon: +43 1 295 38 38; Mobil: +43 664 980 78 17

office@opfer-schutz.at

www.opfer-schutz.at oder

www.opferschutzanwaltschaft.at

Kinder- & Jugendanwaltschaft

Kontaktadressen der Bundesländer-Stellen

auf der Website: www.kija.at

Weißer Ring

1090 Wien, Nußdorfer Straße 67/7

Telefon: +43 699 134 340 05 oder +43 1 718 83 74

Kontaktadressen der Stellen in den Bundesländern auf

der Website: www.weisser.ring.at

Opfernotruf 0800 112 112

Kostenlose und anonyme Hilfe für
Verbrechensopfer an 365 Tagen rund um die Uhr.
Notrufberatung (für vergewaltigte
Frauen und Mädchen)
Telefon: +43 1 523 22 22
www.frauenberatung.at

Rettet das Kind

1150 Wien, Pouthongasse 3
Telefon: +43 1 982 62 16
Telefax: +43 1 982 46 64-17
office@rettet-das-kind.at
www.rettet-das-kind.at

www.maenner.at

Links zu Männerberatungen und
Männerbüros in Österreich

8.2.2 Wien**die Boje – Ambulatorium für Kinder
und Jugendliche in Krisensituationen**

1170 Wien, Hernalser Hauptstraße 15 (im Hof rechts)
Telefon: +43 1 406 66 02-13; Fax: +43 1 406 66 02-22
Mo–Fr: 9.00-14.00 Uhr und nach Vereinbarung
www.die-boje.at
ambulatorium.die-boje@chello.at

Beratungsstelle TAMAR

1200 Wien, Wexstraße 22/3/1
Telefon: +43 1 334 04 37; Fax: +43 1 334 04 36
www.tamar.at
beratungsstelle@tamar.at

Kinderschutz-Zentrum

1070 Wien, Kandlgasse 37
Telefon: +43 1 526 18 20
Mo, Mi, Do: 10.00–12.00, 16.00–18.00 Uhr,
Di, Fr: 14.00-16.00 Uhr
www.kinderschutz-wien.at
office@kinderschutz-wien.at

die möwe – Kinderschutz-Zentrum

1010 Wien, Börsegasse 9
Telefon: +43 1 532 15 15, Fax: +43 1 532 13 13
ksz-wien@die-moewe.at

**Selbstlaut – Verein zur Prävention
von sexuellem Kindesmissbrauch**

1090 Wien, Berggasse 32/4
Telefon: +43 1 810 90 31; Fax-DW: -3
Öffnungszeiten: Di: 14.00–16.00 Uhr,
Do: 10.00–12.00 Uhr, Fr: 09.00 -12.00 Uhr
www.selbstlaut.org
office@selbstlaut.org

Männerberatung

1100 Wien, Erlachgasse 95/5
Telefon: +43 1 603 28 28
www.maenner.at

Verein Ninlil

Gegen sexuelle Gewalt an Frauen
mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderung
1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 41
Telefon: +43 1 714 39 39
www.ninlil.at

**Beratungsstelle für sexuell missbrauchte
Mädchen und junge Frauen**

1060 Wien, Theobaldgasse 20/Stiege 1/4. Stock/Tür 9
Telefon: +43 1 587 10 89 Fax: +43 1 587 03 55
members.aon.at/maedchenberatung/
maedchenberatung@aon.at

Rettet das Kind

1060 Wien, Gumpendorfer Strasse 63E
Telefon: +43 1 585 77 78
Telefax: +43 1 585 77 78-1
office@rdk-wien.at
www.rdk-wien.at

8.2.3 Niederösterreich**Kinderschutz-Zentrum St. Pölten**

3100 St. Pölten, Wiener Straße 34
Telefon: +43 2742 311 111
Fax: +43 2742 311 111-50
ksz-stp@die-moewe.at
Weitere Kinderschutzzentren
in Mistelbach, Mödling und Neukirchen
www.die-moewe.at

Rettet das Kind

3441 Judenau, Schlossplatz 1
Telefon: +43 2274 78 44

Telefax: +43 2274 784 417
 info@rettet-das-kind-noe.at
 www.rettet-das-kind-noe.at

8.2.4 Oberösterreich

Kinderschutz-Zentrum Linz

4020 Linz, Langgasse 10
 Telefon: +43 732 781 666, Fax: +43 732 781 666-20
 www.kinderschutz-linz.at
 kisz@kinderschutz-linz.at
 Weitere Kinderschutzzentren in Linz, Steyr, Wels,
 Innviertel, Bad Ischl und Vöcklabruck.
 Die Adressen auf der Homepage des KISZ Linz.

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich

4020 Linz, Stockhofstraße 40 (Eingang Wachreinergr. 2)
 Telefon: +43 732 607 760, Fax-DW: 10
 ooe@gewaltschutzzentrum.at

Männerberatung des Landes Oberösterreich

4020 Linz, Figulystraße 27
 Telefon: +43 732 603 800
 Fax: +43 732 303 800-18
 maennerberatung.ftz.post@ooe.gv.at

Beziehungleben.at

Partner- Ehe, Familien- und Lebensberatung
 der Diözese Linz
 Männerberatung bei Männergewalt
 mit 27 Beratungsstellen in Oberösterreich
 Terminvereinbarung unter +43 732 773 676
 beziehungleben@dioezese-linz.at
 www.beziehungleben.at

Verein PIA Hilfe für Opfer von sexuellem Missbrauch

4020 Linz, Niederreithstraße 33
 Telefon: +43 732 650 031 oder 43 664 134 24 67
 office@pia-linz.at
 www.pia-linz.at

8.2.5 Burgenland

Rettet das Kind – Kinderschutz-Zentrum

7000 Eisenstadt, Joseph Haydn-Gasse 2/3/12
 Telefon: 43 2682 642 14
 www.rettet-das-kind-bgld.at

8.2.6 Salzburg

Kinderschutz-Zentrum

5020 Salzburg, Rudolf-Biebl-Straße 50, (Anschrift)
 5020 Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 49, (Eingang)
 Telefon-Beratung: +43 662 449 11
 beratung@kinderschutzzentrum.at
 Fax: +43 662 449 11 61
 www.kinderschutzzentrum.at

Rettet das Kind

5020 Salzburg, Warwitzstraße 9-11
 Telefon: +43 662 825 943
 Telefax: +43 662 825 943-4
 office@rettet-das-kind-sbg.at
 www.rettet-das-kind-sbg.at

8.2.7 Steiermark

Kinderschutz-Zentrum Graz

8010 Graz, Mandellstraße 18/2
 Telefon: +43 316 831 941
 www.kinderschutz-zentrum.at

Rettet das Kind

8010 Graz, Merangasse 12
 Telefon: +43 316 831 690
 Telefax: +43 316 831 690-20
 office@rettet-das-kind-stmk.at
 www.rettet-das-kind-stmk.at
 Kinderschutzzentren in Kapfenberg,
 Deutschlandsberg, Weiz
 Kontaktdaten auf: www.rettet-das-kind-stmk.at

Kinderschutzzentrum KITZ Leibnitz

8430 Leibnitz, Wagnerstraße 1/1
 Telefon: +43 3452 857 00
 www.gesundheit.or.at

Kinderschutz-Zentrum Oberes Murtal

8720 Knittelfeld, Gaalerstraße 2
 Telefon: +43 3512 757 41
 Zweigstellen in Bruck an der Mur und Murau
 Kontaktdaten auf: www.kinderschutzzentrum.net

8.2.8 Kärnten

Kinderschutz-Zentrum

9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 20,

Telefon: +43 463 567 67,
Telefax: +43 463 501 705
E-Mail: kinderschutz-zentrum.kaernten@utanet.at

**Zentrum für Jugend- und Familienberatung
des Vereins „Soziales-Jugendwerk Don Bosco“**

Klagenfurt: Siebenhügelstraße 64
9500 Villach: Karlgasse 3/1 , Telefon: +43 4242 213 52
9800 Spittal an der Drau: Litzelhofenstraße 9,
Telefon: +43 4762 339 29
9300 St. Veit an der Glan: Hauptplatz 28,
Telefon: +43 676 843 888 80
9400 Wolfsberg, Markusplatz 4, Telefon: +43 4352 544 23

**Anwalt für Opfer von Gewalt und sexuellem
Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen**

Tel. (kostenlos in Österreich): 0800 23 30 90
(Mo–Fr 16–12 Uhr)
Caritas: Beratungsstelle: Kolpinggasse 6/2,
9020 Klagenfurt, Telefon: +43 463 567 77-20;
ifp-klagenfurt@caritas-kaernten.at
Lebensberatung Viktringer Ring: Viktringer Ring 38,
9020 Klagenfurt, Telefon: +43 463 567 77

Rettet das Kind

9020 Klagenfurt, Villacher Straße 241
Telefon: +43 463 213 03
Telefax: +43 463 213 03 19
office@rettet-das-kind-ktn.at
www.rettet-das-kind-ktn.at

8.2.9 Tirol

Kinderschutz-Zentrum

6020 Innsbruck, Schöpfstraße 19
Telefon: +43 512 583 757
innsbruck@kinderschutz-tirol.at
Weitere Zentren in Imst, Lienz und Wörgl
Kontaktdaten auf: www.kinderschutz-tirol.at

Rettet das Kind

6020 Innsbruck, Krippengasse 4
Telefon: +43 512 202 413
Telefax: +43 512 202 413
rettet-das-kind-tirol@aon.at
www.rettet-das-kind-tirol.at

Gewaltschutzzentrum Tirol

6020 Innsbruck, Museumstraße 27/3

Telefon: +43 512 571 313
office@gewaltschutzzentrum-tirol.at
www.gewaltschutzzentrum-tirol.at

KIZ – Kriseninterventionszentrum

6020 Innsbruck, Pradlerstraße 75
Telefon: +43 512 580 059
info@kiz-tirol.at
www.kiz-tirol.at

Männerberatungsstelle „mannsbilder“

6020 Innsbruck, Anichstraße 11
Telefon: +43 512 576 644
beratung@mannsbilder.at
www.mannsbilder.at

8.2.10 Vorarlberg

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

6800 Feldkirch, Schießstätte 12
Telefon: +43 5522 849 00
kija@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/kija

IFS – Institut für Soziale Dienste

6900 Bregenz, St. Anna-Straße 2
Tel. (kostenlos in Österreich): 0800/848 084
ifs.bregenz@ifs.at
www.ifs.at/beratungsstelle-bregenz.html

Beratungsstelle des Ehe- und Familienzentrums

6800 Feldkirch, Herrengasse 4
Telefon: +43 5522 820 72
beratungsstellen-efz@kath-kirche-vorarlberg.at

Rettet das Kind

6840 Götzis, Am Garnmarkt 3
Telefon: +43 664 917 14 18
office.rdkv@lotsendienst.at
www.lotsendienst.at

Materialien

Fachbücher zu sexueller Gewalt und Prävention, Bücher
für Kinder und Jugendliche, Behelfe, Videos und Web-
Links siehe: www.ombudsstellen.at

